

**Prüfbericht über
die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und
das Landeswasserbauamt**

Bregenz, im Oktober 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und -ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1. Rechtsgrundlagen	8
2. Wasserwirtschaftliche Planung	10
2.1 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (WWPO)	10
2.2 Vorarlberger Wasserinformationssystem	16
3. Siedlungswasserbau	19
4. Schutzwasserbau	25
4.1 Förderungs- und Projektabwicklung	25
4.2 Ausgewählte Projekte	34
5. Landeskultureller Wasserbau	42
6. Organisation	45
6.1 Aufgaben- und Kompetenzverteilung	45
6.2 Schnittstellen in der Wasserwirtschaft	51
6.3 Steuerung und Kontrolle	54
Abkürzungsverzeichnis	59

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Artikel 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt in diesem Bericht dem Landtag und der Landesregierung einen detaillierten Überblick über die Gebarungsprüfung bei der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und beim Landeswasserbauamt (LWBA).

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof erscheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotentiale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und -ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte von April bis Juni 2003 die Gebarung der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) im Amt der Vorarlberger Landesregierung und des nachgeordneten Landeswasserbauamtes Bregenz (LWBA). Prüfungsschwerpunkte waren die Wasserwirtschaftliche Planung, die Förderungs-, Finanzierungs- und Projektabwicklung sowie die Aufgaben- und Kompetenzregelung zwischen der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und dem LWBA.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Vorstand der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und dem Leiter des LWBA am 31. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 23. September 2003 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Wasserwirtschaft hat in Vorarlberg einen hohen Stellenwert. Einerseits verfügt Vorarlberg über beträchtliche Wasserressourcen, die als Energieträger in Form der Wasserkraft und für die Versorgung im privaten und industriellen Bereich eine bedeutende Rolle spielen. Andererseits stellt das Wasser auch ein Gefahrenpotential in Form von Hochwasser, Lawinen- und Murenmitverursacher und als potentieller Überträger von Schadstoffen dar.

Beiden Aspekten wurde in den letzten Jahrzehnten durch eine umfangreiche Projektstätigkeit Rechnung getragen. Diese Tätigkeit war oft geprägt durch kurzfristige Umsetzungen und durch eine intensive Zusammenarbeit mit den Kofinanziers Bund und den Interessenten, wie etwa Gemeinden.

Die Wasserwirtschaftliche Planung gewinnt mit der Novelle des Wasserrechtsgesetzes an Bedeutung. Die Planungsaufgaben sollten konkretisiert, die Teilkonzepte ergänzt und zu einem Wasserwirtschaftskonzept zusammengefasst werden.

Die Wasserwirtschaft basiert auf einer komplexen Rechtsgrundlage und unterliegt zunehmend europarechtlichen Einflüssen. Auf Basis der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird mit Ende des Jahres 2003 die Novelle des Wasserrechtsgesetzes (WRG) in Kraft treten.

Mit der Novelle des WRG gewinnt die Wasserwirtschaftliche Planung an Bedeutung. Einige Gesetzesbegriffe bedürfen für den Vollzug einer Konkretisierung. Bisher wurden zahlreiche Konzepte und Studien wie beispielsweise das Vorarlberger Trinkwasserkonzept erstellt, ein umfassendes Wasserwirtschaftskonzept wurde auch aufgrund fehlender rechtlicher Vorgaben bisher nicht erarbeitet.

Im Jahr 2001 wurde das Projekt Vorarlberger Wasserinformationssystem (VOWIS) in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern gestartet. VOWIS ist ein wesentliches Instrument zur Bewältigung neuer wasserwirtschaftlicher Aufgaben, die aus den Vorgaben der WRG Novelle resultieren. Das Projekt ist aufgrund der Initiierung der Bundesländerkooperation zeitlich in Verzug und sollte forciert werden. Die Bundesländerkooperation wird begrüßt.

In den letzten Jahren wurden im Wasserbau jährlich rund €20 Mio an Landesmitteln und € 50 Mio an Bundesmitteln für kofinanzierte Projekte verwaltet. Künftig sollten die Kontrollfunktion verstärkt, Mängel in der Projektabwicklung beseitigt und die Verrechnung von Leistungen an Dritte über das derzeitige Ausmaß hinaus verstärkt vorgenommen werden.

Die Rolle des Landeswasserbauamtes (LWBA) als operativer Projekt- und Förderabwickler ändert sich durch die vermehrte Vergabe von Leistungen an Ziviltechniker. Das LWBA wird im Schutzwasserbau zunehmend eine steuernde und kontrollierende Funktion einnehmen.

Entsprechende Instrumente sind auszubauen bzw weiterzuentwickeln. Im landeskulturellen Wasserbau sollten die Förderungsrichtlinien überarbeitet werden.

Die Ausschreibungsunterlagen sind um weitere Detailbestimmungen zu ergänzen, um den Anforderungen eines umfassenden Leistungsvertrages zu entsprechen. Kosten-Nutzen-Analysen von Bauprojekten sind mit mehr Sorgfalt zu erstellen.

Künftig sollten auch den Gemeinden bei Maßnahmen an Interessentengewässern sowohl die Kosten für Planungsleistungen als auch die Kosten für die örtliche Bauaufsicht in Rechnung gestellt werden.

Die Wasserwirtschaft sollte auch aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen grundlegend reorganisiert werden. Die bereits begonnene Initiative zur Organisationsentwicklung wird positiv bewertet.

Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Abteilung Wasserwirtschaft und dem LWBA führt zu Reibungsverlusten, da die Aufgaben sachlich nicht sinnvoll trennbar sind. Die organisatorische und räumliche Zusammenlegung wird daher empfohlen.

Die Kosten-Leistungsrechnung befindet sich im Aufbau. Die Budgetgenauigkeit sollte in einzelnen Positionen erhöht und das Berichtswesen zu einem umfassenden Führungs- und Steuerungsinstrument ausgebaut werden. Positiv zu erwähnen sind die neu eingeführten Quartalsberichte.

Die Wasserwirtschaft ist eine Querschnittsmaterie und tangiert mehrere Organisationseinheiten im Amt der Landesregierung. Der Landesrechnungshof erachtet die Einrichtung der Koordinationsgruppen Gewässerbetreuung sowie Trinkwasser und Wasserressourcen als positiv und regt an, die Koordination in wasserwirtschaftlichen Themen zu verstärken.

Die Kooperation mit der Illwerke-Wassermanagement GmbH sollte verstärkt werden.

Kenndaten der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId)

Status

Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) ist eine Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, das Landeswasserbauamt Bregenz (LWBA) ist eine nachgeordnete Dienststelle dieser Abteilung.

Aufgaben gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung

Wasserwirtschaftliche Planung, Flussbau an Bundes- und Konkurrenzgewässern, Bundeswasserbauverwaltung, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Wildbach- und Lawinenverbauung, Siedlungswasserbau, Landwirtschaftlicher Wasserbau, Hydrographischer Dienst und Erstattung wasserbautechnischer Gutachten

Kennzahlen

in Tausend €

	2001	2002
Anteil Landesmittel an		
- Abwasserbeseitigung	10.210	10.646
- Wasserversorgung	2.766	2.900
- Wildbachverbauung	2.010	1.961
- Schutzwasserbau	1.932	2.206
- Landesflussbauhof	691	644
- Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung	482	381
- Hydrographischer Dienst	185	211
- Lawinenschutzbauten	- 75	942
- Landeskultureller Wasserbau	514	522

Quelle: Rechnungsabschlüsse

Mitarbeiter (pro Kopf)

Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId)	6	6
Landeswasserbauamt (LWBA)	60	62
davon Lehrlinge	2	2
davon Verwaltungspraktikantenstelle	0	1
davon Angestellte in handwerklicher Verwendung	14	14

1. Rechtsgrundlagen

Die Wasserwirtschaft basiert auf einer komplexen Rechtsgrundlage und unterliegt zunehmend europarechtlichen Einflüssen. Gegen die auf der EU-Wasserrahmenrichtlinie basierenden geplanten Novelle des Wasserrechtsgesetzes (WRG) wurden von der Vorarlberger Landesregierung Einwände eingebracht.

Situation

Europarecht und
WRG-Novelle

Mit Ende des Jahres 2000 ist die Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, die so genannte EU-Wasserrahmenrichtlinie in Kraft getreten. Sie ist bis Ende 2003 in nationales Recht umzusetzen und stellt die zentrale Regelung wasserwirtschaftlicher Themen auf europäischer Ebene dar. Diese Richtlinie ist sehr umfassend und enthält im Wesentlichen Regelungen zum Gewässerschutz, Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung von Flussgebieten und Rahmen für die Festlegung künftiger Wasserpreise.

Auf Basis dieser Wasserrahmenrichtlinie wurde eine Novelle des WRG in Angriff genommen, mit der das WRG 1959 und das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert und das Hydrographiegesetz aufgehoben werden soll. Der Gesetzesentwurf befindet sich zum Prüfungszeitpunkt in der Phase des Begutachtungsverfahrens.

Kernbereiche der WRG-Novelle sind beispielsweise

- Verankerung der Voraussetzungen für die Festlegung von Umweltzielen für einen guten ökologischen und chemischen Zustand in Oberflächengewässern sowie einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand für Grundwasser,
- Verankerung der Fristen für die Zielerreichung einschließlich der Voraussetzungen für eine stufenweise Umsetzung,
- Schaffung der Grundlagen für einen einheitlichen wasserwirtschaftlichen Datenpool,
- Verankerung einer Überwachungsstrategie und
- Schaffung administrativer Voraussetzungen.

Mehrkosten fallen laut Erläuterungen zur Novelle durch Personalkosten für einen zusätzlichen Dienstposten, Sachkosten von €0,5 Mio pro Jahr ab 2007 und einmaligen Investitionskosten in Höhe von €0,3 Mio an.

Im April 2003 hat die Vorarlberger Landesregierung umfassend zum Entwurf der WRG-Novelle Stellung genommen. Darin wird ausgeführt, dass der übermittelte Entwurf unausgereift wirkt und zahlreiche sprachliche und legistische Mängel und Ungereimtheiten enthält. Nach Ansicht der Landesregierung sollte im Interesse der leichteren Handhabung des Gesetzes einer klaren Begriffsbildung, Gliederung und Regelungstechnik mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Verfassungsrecht	<p>Bundessache ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten Wasserrecht, Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen.</p> <p>In Bundesgesetzen, die nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ergehen, kann die Landesgesetzgebung nach Art 10 Abs 2 B-VG ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Im § 36 des WRG hat der Bundesgesetzgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die nähere Regelung des Anschlusszwanges bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Landesgesetzgebung übertragen. In inhaltlicher Ausgestaltung dieser Bestimmung erging das Vorarlberger Wasserversorgungsgesetz.</p> <p>Nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist der Landesgesetzgeber dazu berufen, die Voraussetzungen der Verpflichtung zum Anschluss an einen öffentlichen Kanal festzulegen. Auf Basis der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG wurde das Vorarlberger Kanalisationsgesetz erlassen.</p>
Einfachgesetzliche Regelungen	<p>Neben der primären Grundlage für die Wasserwirtschaft – dem WRG – tangieren viele weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien die Wasserwirtschaft.</p> <p>Für den Bereich der Schutzwasserwirtschaft bilden das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG), die RIWA-T und die RIWA-V die wesentliche Grundlage. Für die Siedlungswasserwirtschaft sind das Umweltförderungsgesetz, das Wasserversorgungsgesetz sowie das Kanalisationsgesetz und für den Hydrographischen Dienst das Hydrographiegesetz maßgebend.</p> <p>Die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung sind in § 55 WRG näher geregelt.</p>
Geschäftseinteilung	<p>In der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung sind die konkreten Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) festgelegt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) des LWBA als nachgeordneter Dienststelle.</p>
Statut und Amtsverfügung	<p>Weitere interne Regelungen sind das Statut des LWBA und die Amtsverfügung der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId). Das Statut des LWBA aus dem Jahr 2000 regelt die Aufgaben und die Organisation sowie die Schnittstellen des LWBA zu anderen Abteilungen und Dienststellen. Die Amtsverfügung der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) aus dem Jahre 2001 enthält nähere Regelungen bezüglich der Schnittstellen zum LWBA.</p>

Bewertung

Die Aufgaben der Wasserwirtschaft sowie deren Wahrnehmung sind in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen etc geregelt. Diese komplexen landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen weisen in ihrer Gesamtheit einen hohen Regelungsgrad auf. Die hohe Regelungsdichte schränkt den Handlungs- und Gestaltungsspielraum der gebarungsrelevanten wasserwirtschaftlichen Verwaltungseinheiten der Vorarlberger Landesverwaltung vielfach ein.

Gebarungsrelevant sind aus Sicht des Landes-Rechnungshofes jene Gesetzesmaterien, die Grundlage für die Förderungs-, Finanzierungs- und Projektabwicklung durch die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und das LWBA bilden.

2. Wasserwirtschaftliche Planung

Nach dem geltenden WRG wird der wasserwirtschaftlichen Planung ein hoher Stellenwert beigemessen. So obliegen dem Landeshauptmann als Wasserwirtschaftlichem Planungsorgan (WWPO) wesentliche Aufgaben wie beispielsweise die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande, die Sammlung der für die Wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten und die vorausschauende Wasserwirtschaftliche Planung.

Die mit Ende des Jahres 2003 in Kraft tretende WRG Novelle auf Basis der EU-Wasserrahmenrichtlinie verstärkt die Wasserwirtschaftliche Planung um zusätzliche Aufgaben wie beispielsweise die Einrichtung eines flächendeckenden Planungsinstrumentes in Form von Gewässerbewirtschaftungsplänen mit entsprechenden Maßnahmenkatalogen.

2.1. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (WWPO)

Die Wasserwirtschaftliche Planung gewinnt mit der Novelle des Wasserrechtsgesetzes (WRG) an Bedeutung. Die Planungsaufgaben sollten konkretisiert, die Teilkonzepte ergänzt und zu einem Wasserwirtschaftskonzept zusammengefasst werden.

Situation

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung obliegt der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) auch die Aufgabe der Wasserwirtschaftlichen Planung. Bis zum Jahr 1994 war die Wasserwirtschaftliche Planung eine Aufgabe der Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb). Grundlage für die Wasserwirtschaftliche Planung ist § 55 des WRG 1959.

Dem WRG entsprechend obliegen dem Landeshauptmann als WWPO Aufgaben wie

- Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,
- Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,
- Sammlung der für die Wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,
- vorausschauende Wasserwirtschaftliche Planung,
- Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten, für bestimmte Verordnungen, für Sanierungsprogramme, für Grundwassersanierungsgebiete sowie für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen,
- Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern und
- Wahrnehmung der Interessen an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung im Lande in allen behördlichen Verfahren als Partei.

Gemäß § 55 WRG hat jeder, der eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem WWPO anzuzeigen.

Zudem ist das WWPO in allen Verfahren nach dem WRG sowie nach dem Bergrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Gewerberecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Abfallrecht des Bundes, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, zu hören. Somit hat das WWPO Parteistellung im Behördenverfahren.

Das BMLFUW hat in einer Stellungnahme verschiedene Planungsaufgaben spezifiziert, die neben dem WRG auch dem Mineralrohstoffgesetz, dem Eisenbahnrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht, dem Abfallrecht, dem Altlastensanierungsgesetz, dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und dem Gewerberecht zuzuordnen sind.

Daneben enthält § 53 WRG Bestimmungen für wasserwirtschaftliche Rahmenpläne. Dabei handelt es sich um „generelle Planungen, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse eines bestimmten Gebietes anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglichster Abstimmung der verschiedenen Interessen mit den nötigen Erläuterungen darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist“.

Novelle WRG

Mit der Novelle des WRG, das Ende des Jahres 2003 in Kraft treten wird, werden weitere Aufgaben auf das WWPO zukommen. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen der WRG-Novelle wird bereits darauf verwiesen, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie, die eine wesentliche Grundlage für die Novelle des WRG bildet, der wasserwirtschaftlichen Planung eine zentrale Rolle einräumt. Hauptsächliches Ziel der WRG-Novelle ist die Einrichtung eines flächendeckenden Planungsinstrumentes. Dabei sollen die Erhebung und Beurteilung von Planungsgrundlagen, eine Datenvorhaltung, Maßnahmenplanung, -auswahl und -evaluation unter Einbeziehung ökonomischer Instrumente Eingang finden. Zudem wird eine umfassende Berichtspflicht an die EU eingeführt.

In der WRG-Novelle wurde das Staatsgebiet zu Bearbeitungs-, Koordinations- und Darstellungszwecken für eine einzugsgebietsbezogene Wasserwirtschaftliche Planung und Bewirtschaftung unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte in mehrere Planungsräume eingeteilt.

Auf Basis der WRG-Novelle sind unter Miteinbeziehung der Bundesländer nationale Gewässerbewirtschaftungspläne zu erlassen. Das sind generelle Planungen, die die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse einer Flussgebietseinheit anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglicher Abstimmung der verschiedenen Interessen mit den nötigen Erläuterungen darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist. Die WRG-Novelle definiert auch neue Planungsgrundsätze. Dabei wird unter anderem bestimmt, dass die wasserwirtschaftliche Ordnung von Planungsräumen sich in die Ordnung der gesamten Flussgebietseinheit einzufügen hat.

Mit der WRG-Novelle werden zudem die administrativen Voraussetzungen für die Aufstellung und Erlassung der Bewirtschaftungspläne einschließlich einer überregionalen Maßnahmenauswahl in nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen geschaffen. Im Verfahren für die Erstellung der nationalen Bewirtschaftungspläne wird unter anderem dezidiert festgehalten, welche Aufgaben der Wasserwirtschaft eines Bundeslandes zugeteilt sind. Beispielsweise muss eine umfassende Stellungnahme zum Entwurf eines nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes abgegeben werden. Dabei sind unter anderem die künftigen Entwicklungen im betreffenden Planungsraum in Form eines Trendszenarios darzulegen.

Weiters ist zukünftig eine umfassende Bestandsaufnahme in Form einer IST-Bestandsaufnahme und Abweichungsanalyse vorgeschrieben. Dabei ist unter anderem die regionale und lokale Wasserwirtschaftliche Planung gefordert, die jeweils hierfür bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten, einschließlich der Auswirkungen von signifikanten antropogenen Belastungen und bisherigen Entwicklungen zu erheben und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Verstärkt wird in der WRG Novelle auch die Parteistellung des WWPO.

Konzepte und Studien Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) betreut mehrere Planungsprojekte, wie beispielsweise Variantenuntersuchung Ablauf ARA Meiningen, Vorarlberger Wasserinformationssystem, Bodenseeuferplan Vorarlberg oder Naturversuch Renaturierung Frutz. Weiters werden Trinkwasserversorgungskonzepte erstellt und hydrologische Untersuchungen beauftragt. Für Planungs- und Konzeptaufgaben werden das LWBA und externe Experten beigezogen. Ein umfassendes Wasserwirtschaftskonzept wurde bisher nicht erstellt.

In einer Projektübersicht vom Februar 2003 mit der Bezeichnung „Wasserwirtschaftliche Planung – Kosten-Übersicht der Studien und Konzepte“ sind 25 Projekte angeführt, wobei 16 Projekte bereits abgeschlossen sind. Neben den Sachbearbeitern und der Projektlaufzeit werden pro Projekt die externen Kosten, die Kostentragungsschlüssel, die Kostenanteile, die bisherigen Ausgaben sowie die Budgetwerte für 2003 und 2004 aufgelistet. In einer weiteren Auflistung werden die einzelnen Projekte detaillierter beschrieben unter der Anführung der Auftragnehmer, der Ziele und Inhalte sowie mit Bemerkungen zu Effekt, Umsetzung und Nutzen. Weiterführend werden seit dem Jahr 2003 Quartalsberichte erstellt, die in einer Übersicht über die größeren laufenden Planungsprojekte Angaben zu Laufzeit, Gesamtkosten, Jahresrate Land, Kosten und Terminabweichungen sowie zum Stand der Bearbeitung beinhalten.

Für das Jahr 2003 werden laufende Projekte mit Gesamtkosten von €529.000 und einer entsprechenden Jahresrate des Landes von €171.800 ausgewiesen. Eine Terminabweichung wird für das Projekt Variantenuntersuchung Ablauf ARA Vorderland angegeben.

Internationale Einbindung

Die Landesverwaltung ist stark in die Gremien der internationalen Wasserwirtschaft eingebunden. Unmittelbare Beteiligungen und Teilnahmen betreffen insbesondere Kommissionen wie Internationale Rheinregulierung (IRR), Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA), Kommission für die Hydrologie des Rheingebietes, Internationale Bodenseekonferenz (IBK), Internationale Schifffahrtskommission Bodensee und Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei.

Bewertung

Dem WWPO sind vielfältige Planungs-, Koordinations- und Vertretungsaufgaben zugeordnet. Die im geltenden WRG aufgelisteten Aufgaben des WWPO sind umfassend und nicht hinreichend definiert. Begriffe wie beispielsweise „Sammlung der für die Wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten“ oder „vorausschauende Wasserwirtschaftliche Planung“ bedürfen einer Konkretisierung.

Zudem steigen die Anforderungen an die Wasserwirtschaftliche Planung mit der Novelle des WRG in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Vor allem die Einführung der nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne als flächendeckendes Planungsinstrument verlangt vom WWPO eine starke planerische Mitarbeit. Dabei sind konkrete Aufgaben wie Prüfung, Ergänzung und Analyse des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes für die Einzugsgebiete, Koordination der Erstellung der Regionalprogramme oder Koordination der Erstellung der Bewirtschaftungspläne im Bodensee-Einzugsgebiet ableitbar.

Überdies werden, in Ergänzung zu bereits realisierten Konzepten wie etwa dem Vorarlberger Trinkwasserkonzept, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zusätzliche Zieldefinitionen und Konzepte zu erarbeiten sein. Für den Bereich der Abwasserwirtschaft könnten beispielsweise Umsetzungskonzepte wie flächendeckende Kanalisierung und Abwasserreinigung in Siedlungsgebieten, für die Abwasserentsorgung außerhalb der Siedlungsgebiete sowie für die Abwasserentsorgung für Industrieanlagen definiert werden. Der Bereich Schutzwasserwirtschaft sollte aufbauend auf dem bestehenden 5-Jahres-Konzept mit Priorisierungen in ein Wasserwirtschaftskonzept eingebunden werden.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes ist zusammenfassend die Erstellung eines umfassenden Wasserwirtschaftskonzeptes unbedingt notwendig, um die Realisierung von Projekten nach klaren Priorisierungen gewährleisten zu können.

Auf Grund der Querschnittsmaterie bedürfen Wasserwirtschaftliche Planungs- und Konzeptaufgaben einer engen Kooperation mit anderen Abteilungen und Dienststellen. Dementsprechend positiv bewertet der Landes-Rechnungshof die Einrichtung von Koordinationsgruppen durch die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId). Künftig sollte die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit noch forciert werden.

Die bisher realisierten Konzepte und Studien der wasserwirtschaftlichen Planung dienen als Grundlage für Detailprojekte bzw als Rahmenvorgaben für Sachverständigentätigkeit. Beispielsweise fungiert das im Jahr 2001 abgeschlossene Teilprojekt Montafon des Vorarlberger Trinkwasserkonzeptes als Grundlage für die Verbundlösung zwischen St. Gallenkirch und Schruns in der Trinkwasserversorgung.

Die Terminabweichung im Projekt Variantenuntersuchung Ablauf ARA Vorderland wird damit begründet, dass eine Rückstellung des Projektendberichtes fachlich notwendig war, um eine parallel laufende ergebnisbeeinflussende Untersuchung im Einzugsgebiet abzuwarten.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt die Erstellung eines umfassenden Wasserwirtschaftskonzeptes. Weiters sollen die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung konkretisiert, die mit der WRG Novelle hinzukommenden Aufgaben berücksichtigt und die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit verstärkt werden.

Stellungnahme

Die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes ist laufend um eine Konkretisierung der Aufgaben des WWPO gemäß § 55 WRG bemüht. Die Wahrnehmung der Aufgabe der „vorausschauenden wasserwirtschaftlichen Planung“ erfolgt konkret durch die Ausarbeitung von Studien und Konzepten wie beispielsweise das „Vorarlberger Trinkwasservorsorgekonzept“ oder Variantenstudien für die regionale Abwasserentsorgung. Die „Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten“ erfolgt im Rahmen des „Vorarlberger Wasserinformationssystems (VOWIS)“. Die weitere Konkretisierung der Aufgaben und Begriffe wird im Rahmen der zukünftigen Arbeit forciert werden. Die Konkretisierung der vorgegebenen Zieldefinitionen des WRG und die Erarbeitung von Konzepten sind eine Schwerpunkttätigkeit des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes.

Der Bereich der Abwasserwirtschaft ist durch zahlreiche sehr detaillierte und komplexe Bestimmungen des WRG reglementiert. Der Grad der Abwasserentsorgung hat in Vorarlberg insgesamt ein sehr hohes Niveau.

Für die Mehrzahl der Siedlungsgebiete wurden von den Gemeinden Bau- und Investitionspläne als Grundlage für die Maßnahmenplanung beschlossen. Für die Abwasserentsorgung von Industrieanlagen geben das WRG in zahlreichen Verordnungen sowie die Richtlinien zur Reinhaltung des Bodensees der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) klare Vorgaben. Derzeit wird für die praxisgerechte Umsetzung der vor kurzem novellierten Anforderungen zur Abwasserentsorgung außerhalb von Siedlungsgebieten vom WWPO eine Grundlagenenerhebung durchgeführt. Das vom Landes-Rechnungshof angeregte Umsetzungskonzept kann durch eine Zusammenführung der vorhandenen Einzelbestimmungen, Maßnahmenplanungen und Erhebungen erarbeitet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad dieses Umsetzungskonzeptes sind kritisch zu erörtern.

Im Bereich Schutzwasserwirtschaft ist das vorhandene 5-Jahresbauprogramm eine wesentliche Grundlage für die Maßnahmenplanung. Die derzeit in Bearbeitung befindlichen Gewässerbetreuungskonzepte (GBK) - Bezauerbach, Dornbirnerach, Ehbach-Nafla - sind für die jeweiligen Gebiete langfristige Planungsgrundlagen. Eine Priorisierung der Maßnahmen ist im Rahmen der GBK obligat vorgesehen.

Ein umfassendes Wasserwirtschaftskonzept für das gesamte Landesgebiet war bisher auf Grund eines fehlenden Gesetzauftrages nicht erforderlich. Ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung aller wasserwirtschaftlichen Teilbereiche wurde beispielsweise für das Gebiet Ill-Frutz-Schwemmfächer erstellt (Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept Ill-Frutz-Schwemmfächer, 1996). Das WRG verlangt nun auf Grund der mit BGBl vom 29.8.2003 kundgemachten Novelle für die Erstellung eines Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP) erstmals die Erarbeitung eines „umfassenden Wasserwirtschaftskonzeptes“. Die vorhandenen Teilkonzepte bilden eine gute Basis und können in dieses Gesamtkonzept integriert werden.

Die bereits eingerichteten Koordinationsgruppen Gewässerbetreuung - für die Bereiche Hochwasserschutz/Gewässerökologie – sowie Trinkwasser/Wasserversorgung sind für die erforderliche interdisziplinäre Bearbeitung der Fachthemen sehr wertvoll. Die laufende Sicherstellung der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit ist eine wichtige Aufgabe des WWPO. Die Einrichtung weiterer Koordinationsgruppen wird in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen und Dienststellen in Aussicht genommen.

2.2. Vorarlberger Wasserinformationssystem

Das Projekt Vorarlberger Wasserinformationssystem (VOWIS) ist aufgrund der Initiierung der Bundesländerkooperation zeitlich in Verzug und sollte forciert werden. Die Bundesländerkooperation wird begrüßt.

Situation

Im Jahr 2001 war Vorarlberg das einzige Bundesland, das wasserrelevante Daten ohne ein digitales Wasserinformationssystem verwaltet hat. Zumeist wurde in Papierform dokumentiert, nur vereinzelt wurden eigene Datenbanklösungen realisiert. Eine fachübergreifende Nutzung der Daten war nicht möglich. Ein Bundesländervergleich aus dem Jahre 2001 zeigt auf, dass mit unterschiedlichen Systemen und stark abweichenden Kosten gearbeitet wurde. Während Salzburg für die Implementierung eines Wasserinformationssystems Fremdkosten in der Höhe von rund €174.000 aufgewendet hat, wurden für Niederösterreich €1,74 Mio ausgegeben.

Mit Jänner 2002 wurde ein Projektauftrag für ein Wasserinformationssystem formuliert, das für ein Modul 1 des VOWIS Projektziele, einen Projektendtermin mit Juni 2002 und Projektkosten für das Lizenznutzungsrecht, den Programmieraufwand und die Implementierung in der Höhe von €90.000 veranschlagte. Der Abschluss des Modul 1 wird zum Prüfungszeitpunkt mit Herbst 2003 terminisiert, die voraussichtlichen Gesamtkosten liegen nach wie vor bei rund €90.000.

Das Projekt wurde auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen in Angriff genommen. Gesetzlich determinierte Aufgaben des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes sind unter anderem die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande, die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung, die Sammlung der für die Wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten sowie die vorausschauende Planung. Übergeordnete Zielsetzung des VOWIS ist die effiziente und kostengünstige Sammlung, Auswertung und Weitergabe aller für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Daten. Dabei werden mehrere Subziele verfolgt:

- Integration oder Vernetzung bestehender Einzeldatenbanken in der Landesverwaltung und damit sukzessive Verknüpfung aller relevanten rechtlichen, fachlichen, geographischen und administrativen Daten zu einem gemeinsamen Werkzeug für die verschiedenen Dienststellen der Landesverwaltung im Umfeld der Thematik „Wasser“
- Verringerung von bisher eingesetzten Personalressourcen für die Erstellung von Einzeldatenbanken
- Digitale Führung des Wasserbuches
- Flexible Erweiterungsmöglichkeit des Systems für weitere Fachanwendungen aus den Bereichen Trinkwasser, Abwasser, Flussbau etc nach einem ausbaubaren Modulsystem
- Abbau von Datenredundanzen
- Datenpflege und -verantwortung bei den zuständigen Fachabteilungen
- Digitale Datenübernahme und -übergabe

Beim Aufbau des VOWIS wurde eine bundesländerübergreifende Kooperation in Form einer Projektgruppe der Bundesländer Salzburg, Kärnten und Vorarlberg gebildet, die als Plattform für die Abstimmung der inhaltlichen sowie technischen Rahmenbedingungen zwischen den Ländern dient. Die Kooperation verfolgt mehrere Zielsetzungen:

- Entwicklung eines gemeinsamen homogenen Software-Produktes, das den Spielraum für Länderspezifika und modulare Weiterentwicklungen sowie individuelle Anpassungen innerhalb der Flexibilität des Systems offen lässt
- Minimierung der Anschaffungs-, Wartungs- und Entwicklungskosten
- Entwicklung durch Zusammenarbeit
- WIS-Inhalte sollen durch modernen IT-Einsatz einem großen Benutzerkreis in der Landesverwaltung zur Verfügung stehen

Mit der Nutzung des von Salzburg entwickelten Softwareproduktes „WIS Salzburg“ sollen auch die im Rahmen des WRG geforderten Berichtspflichten mit einer gemeinsamen EDV-Lösung abgedeckt und die digitale Führung des Wasserbuches ermöglicht werden.

Bewertung

Der Landes-Rechnungshof erachtet die möglichst baldige Installierung des VOWIS als notwendig. Das VOWIS stellt ein komplexes und interdisziplinäres Informationssystem dar, das die notwendige Basis für die wasserwirtschaftlichen Agenden des Landes Vorarlberg bildet.

Mit der Novelle des WRG wird zudem mit Beginn des Jahres 2004 zur Erfassung der für die Wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen beim BMLFUW ein nach Flusseinzugsgebieten, Planungsräumen und Sachgebieten gegliedertes Wasserinformationssystem (WIS) eingeführt, das alle für die überregionale Wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar halten soll. Dieses System benötigt dann die Übermittlung von Daten aus den bundesländereigenen Wasserinformationssystemen bzw. wasserwirtschaftlichen Datenbanken.

Die Möglichkeit, bundesländerübergreifend Teile eines bereits bestehenden Wasserinformationssystems zu adaptieren bzw. zu übernehmen, sichert Kosteneinsparungen und fachliche Synergien.

Der Projektverzug wird mit einem Strategiewechsel während des laufenden Projektes begründet, da sich das Bundesland Kärnten beteiligt hat und damit gemeinsam mit dem Bundesland Salzburg die umfassende bundesländerübergreifende Erstellung des WIS eingerichtet wurde.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das Projekt VOWIS konsequent weiter zu verfolgen.

Stellungnahme

Das Projekt VOWIS ist insgesamt sehr zukunftsweisend, interdisziplinär und wirtschaftlich angelegt. Vor allem durch die Länderkooperation ergibt sich ein wirtschaftlicher Vorteil für das Land. Ein Verzug ergab sich vor allem auf Grund eines Strategiewechsels während des laufenden Projektes mit der Beteiligung des Landes Kärnten. Zunächst war vorgesehen, das WIS-Salzburg für Vorarlberg anzukaufen und zu adaptieren. Durch das Interesse des Landes Kärnten am WIS-Salzburg wurde erst die gemeinsame Bundesländerkooperation initiiert und ein grundsätzlicher Wechsel der Strategie vorgenommen. Das WIS-Salzburg sollte nun in dieser Kooperation gemeinsam weiterentwickelt werden. Dazu war eine eingehende Strategiediskussion und gemeinsame Verfahrensfestlegung notwendig, die einige Monate in Anspruch nahm. Das Projekt läuft derzeit plangemäß nach den neu definierten Projektvorgaben und wird mit Nachdruck weiter verfolgt.

3. Siedlungswasserbau

Die Aufgaben des Landeswasserbauamtes (LWBA) im Bereich Siedlungswasserwirtschaft beschränken sich mit Ausnahme der Sachverständigentätigkeit im Wesentlichen auf die Förderverwaltung des Bundes und des Landes. Diese weist auf Grund der Vorgaben durch den Bund einen hohen Standardisierungsgrad auf.

Situation

Laut Umweltförderungsgesetz (UFG) umfasst die Siedlungswasserwirtschaft den Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung einschließlich der betrieblichen Abwässer und die Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung.

Generell haben die Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen gemäß Wasserversorgungsgesetz und Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Kanalisationsgesetz zu sorgen.

Umweltförderungsgesetz

Durch die Förderung von Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft auf Basis des UFG sollen mehrere Ziele erreicht werden:

- Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sowie Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser
- Sicherstellung eines sparsamen Verbrauches von Wasser
- Verringerung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden sowie Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes
- Berücksichtigung der künftigen Bedarfsentwicklung neben dem bestehenden Ver- und Entsorgungsbedarf

Bundesförderung

Auf Basis des UFG hat das BMLFUW die Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 idF 2001 erlassen. Mit der Abwicklung der Förderungen ist die Kommunalkredit Austria AG (Kommunalkredit) betraut.

Nach dieser Richtlinie sind unter anderem die Errichtung von Trink- und Nutzwasseranlagen, die Errichtung von Abwasserentsorgungsanlagen, die Sanierung von Abwasserableitungsanlagen, die Anpassung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen an den Stand der Technik, die Sanierung von Abwasserreinigungsanlagen und die Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen förderbar.

Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Förderungsverwaltung ist in der Vereinbarung aus dem Jahr 1994 betreffend die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund, der Abwicklungsstelle und den Ländern bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft nach dem Umweltförderungsgesetz geregelt.

Darin wird die gesamte Projektentwicklung in Phasen unterteilt. Das Land wirkt federführend in der so genannten Planungs-, Förderungs- und Bauphase sowie in der Abrechnungs- und Kollaudierungsphase mit.

In der Planungsphase hat das Land ökologische Prioritätensetzungen vorzunehmen, Grundlagen und Umfang von Variantenuntersuchungen festzulegen und diese zu begutachten.

Die Förderungsphase umfasst die Entgegennahme des Förderansuchens und dessen Begutachtung. Diese Begutachtung gliedert sich laut den Bestimmungen des UFG und den Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in eine formelle und eine technisch-wirtschaftliche.

Während der Bauphase hat das Land zu prüfen, ob der Fördernehmer eine befugte örtliche Bauaufsicht bestellt hat. Außerdem muss stichprobenartig die Einhaltung aller Förderungsbedingungen kontrolliert werden.

Das Land hat in der Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase unter anderem zu kontrollieren, ob die Prüfung der Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen durch beauftragte Ziviltechniker zulässig und glaubwürdig ist. Weiters ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Honorarnoten der örtlichen Bauaufsicht zu prüfen und die Kollaudierung innerhalb eines Jahres nach Einlangen der Endabrechnungsunterlagen durchzuführen.

Die gesamte Abwicklung des Förderprozesses ist durch die Förderabwicklungsstelle des Bundes – die Kommunalkredit – vorgegeben und wird durch diese auch stichprobenartig überprüft.

Landesförderung

Die Grundlage für die Landesförderungen im Bereich Siedlungswasserwirtschaft bilden die Richtlinien des Landes Vorarlberg für die Gewährung von Förderbeiträgen für die Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie die Betriebskostenförderung für Abwasserentsorgung durch Gemeinden. Die Bestimmungen der Landesrichtlinien hinsichtlich Zielsetzungen und Fördervoraussetzungen decken sich inhaltlich weitgehend mit jenen des Bundes.

Das Förderspektrum umfasst unter anderem

- die Errichtung von Trink- und Nutzwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen,
- deren Anpassung an den Stand der Technik,
- die Sanierung von Abwasserableitungsanlagen,
- die Errichtung von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen sowie
- die Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen.

Dabei werden auch Eigenleistungen der Förderwerber gefördert, sofern diese vor deren Erbringung genehmigt werden. Sanierungen von Wasserversorgungsanlagen werden ausschließlich vom Land gefördert.

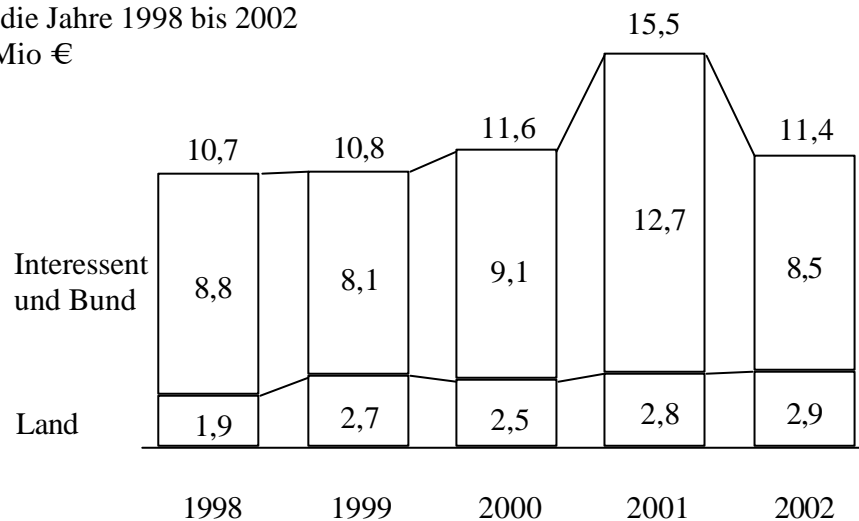
Zusätzlich wird vom Land eine Betriebskostenförderung für die Abwasserentsorgung durch Gemeinden gewährt.

Die Landesförderungen für Investitionen in den Segmenten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden in Form von Annuitäten- oder Investitionskostenzuschüssen gewährt.

Im Segment Wasserversorgung liegt der Landesfördersatz zwischen 15 und 30 Prozent der förderbaren Investitionskosten. Die Gesamtbaukosten für das Jahr 2002 belaufen sich auf rund € 11,4 Mio. Der Landesanteil dabei liegt bei rund € 2,9 Mio. Die Höhe der Förderung im Bereich Wasserversorgung wird in Abhängigkeit der zum Zeitpunkt der Antragstellung fiktiv ermittelten Wasserbezugsgebühren festgelegt.

Aufteilung Gesamtbaukosten Wasserversorgung

für die Jahre 1998 bis 2002
in Mio €



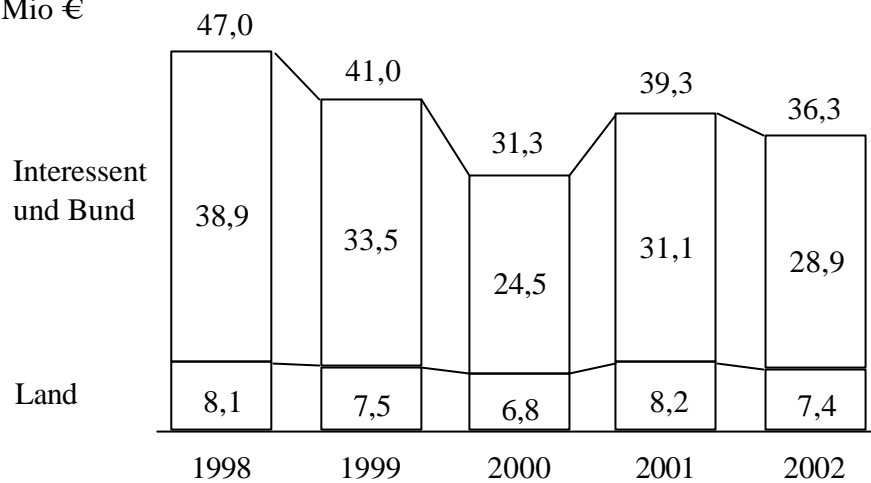
Quelle: Rechenschaftsbericht LWBA

Im Bereich Abwasser liegt der Fördersatz bei 20 Prozent der förderbaren Investitionskosten. Die Gesamtbaukosten für das Jahr 2002 belaufen sich auf rund €36,3 Mio. Der Landesanteil dabei liegt bei rund €7,4 Mio.

Aufteilung Gesamtbaukosten Abwasserentsorgung

für die Jahre 1998 bis 2002

in Mio €



Quelle: Rechenschaftsbericht LWBA

Das Ausmaß der Betriebskostenförderung für Abwasserentsorgung durch Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern richtet sich nach dem so genannten zumutbaren Gebührenerfordernis pro Kubikmeter Abwasser. Diese zumutbare Obergrenze wird von der Vorarlberger Landesregierung festgelegt und orientiert sich am Landesdurchschnitt des Kanalbenützungsgebührenerfordernisses mit einem 50-prozentigen Zuschlag. Für das Jahr 2002 liegen die Gesamtausgaben des Landes für die Betriebskostenförderung bei rund €2,3 Mio.

Die Förderzusage des Landes erfolgt in Form eines Schreibens an den Förderungswerber. Darin wird auf die Höhe des Landesbeitrages sowie auf die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Förderzusage gültigen Förder Richtlinien, die technischen Richtlinien, das BVergG 2002 sowie die sonstigen Vorschriften der Fördergeber hingewiesen.

Auf Basis des Statuts und der Amtsverfügung nimmt das LWBA die Förderverwaltung für die Siedlungswasserwirtschaft wahr.

**Förder- und Projekt-
abwicklung**

Die Aufgaben in der Förderabwicklung im Bereich Siedlungswasserbau werden bis auf einige definierte Ausnahmen vollständig vom LWBA erfüllt. Mit der Erledigung dieser Aufgaben sind im Bereich Wasserversorgung vier Mitarbeiter mit 70 Stellenprozent und im Bereich Abwasserentsorgung zwei Mitarbeiter mit insgesamt 85 Stellenprozent betraut.

Prinzipiell treten die Gemeinden als Bauherren und Förderwerber an das LWBA als Vertreter der Fördergeber heran. Die Abwicklung der eigentlichen Bauprojekte nehmen die Gemeinden bzw deren beauftragte Ziviltechniker wahr.

Grundsätzlich erfolgt die Budgetierung für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf Basis der zu erwartenden Baukosten für das nächste Kalenderjahr. Diese Kosten werden mittels eines Formblattes von den Gemeinden angefordert. Zusätzlich existieren für den Bereich Abwasserentsorgung Bau- und Investitionspläne der Gemeinden. Derartige längerfristige Pläne gibt es für den Bereich Wasserversorgung nicht. Regionale Konzepte und Studien, insbesondere das Vorarlberger Trinkwasserkonzept enthalten jedoch langfristige Ausbaupläne mit Kostenschätzungen.

Der Fachbereich Siedlungswasserbau verdichtet diese Meldungen der Gemeinden zu einem Bau- und Investitionsprogramm und nimmt gegebenenfalls eine Priorisierung der einzelnen Projekte als Grundlage für das endgültige Landesbudget vor.

Im Jahr 2003 wurde erstmals eine Investitionskostenschätzung für den Siedlungswasserbau als Grundlage für die Finanzausgleichsverhandlungen erarbeitet.

In der Planungsphase der Einzelprojekte ist das LWBA beratend für die Gemeinden bzw deren Ziviltechniker tätig. Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind Mitarbeiter des LWBA als Sachverständige eingebunden.

Im Rahmen der Förderverwaltung nimmt das LWBA die Förderanträge der Gemeinden entgegen. Anschließend werden die Förderanträge hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit beurteilt und zur Genehmigung der Kommunalkredit und der Landesregierung vorgelegt. Der Fördervertrag wird direkt zwischen Kommunalkredit und Förderwerber abgeschlossen. Des weiteren prüft das LWBA die Zuzahlungsanträge der Förderwerber und die Honorarnoten der Ziviltechniker. Das LWBA beantragt die Auszahlung der Fördermittel bei der Kommunalkredit und beim Land. Die Prüfung der Bauabrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit ist den Ziviltechnikern übertragen.

Nach Fertigstellung der Bauvorhaben erstellt das LWBA das so genannte Kollaudierungsoperat als Grundlage für die Kollaudierung. Diese wird in der Regel durch die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) vorgenommen. Der Bund kann sich allerdings die Durchführung der Kollaudierung vorbehalten. Die Kollaudierung erfolgt auf Basis von detaillierten Vorgaben sowie Formblättern für definierte Prüfungsfelder der Kommunalkredit.

Das Ergebnis der Kollaudierung dient zur Festlegung der endgültigen Höhe der Fördermittel durch die Kommunalkredit und das Land.

Bewertung

Generell regeln die gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeiten in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung klar. Beides fällt in den Verantwortungsbereich der Gemeinden. Diese treten somit als Förderwerber gegenüber den Fördergebern Kommunalkredit – als Förderabwicklungsstelle des Bundes – und dem Land Vorarlberg auf.

Die Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes und die Richtlinien des Landes Vorarlberg für die Gewährung von Förderbeiträgen für die Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie Betriebskostenförderung für Abwasserentsorgung durch Gemeinden sind in den wesentlichen Bestimmungen deckungsgleich.

Die Förderungsabwicklung nach den Richtlinien der Kommunalkredit weist einen hohen Standardisierungsgrad auf, dessen Einhaltung durch die Kommunalkredit auch kontrolliert wird. Die bestehende inhaltliche Anlehnung der Landesrichtlinien an jene des Bundes erscheint dem Landes-Rechnungshof daher zweckmäßig. Dadurch können der Standardisierungsgrad der Förderabwicklung und die Kontrollsysteme des Bundes auch für die Abwicklung der Landesförderung genutzt werden.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollte im Bereich Wasserversorgung demgegenüber das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Landesförderung überprüft werden. Derzeit basiert die Förderhöhe auf fiktiven Wasserbezugsgebühren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelt werden. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Gebühren sind durch den Förderwerber zu liefern. Eine Überprüfung dieser Daten durch den Fördergeber ist nur in eingeschränktem Ausmaß möglich.

Positiv erachtet der Landes-Rechnungshof, dass die Berechnung der endgültigen Höhe der Fördermittel auf dem Ergebnis der Kollaudierung beruht. Erst danach werden die restlichen Fördermittel an die Förderwerber ausbezahlt. Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln in der Projektabwicklung können somit die Fördermittel auch gekürzt werden. Daraus ergibt sich für die Gemeinde bzw deren beauftragte Ziviltechniker eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die Abwicklung der Bauprojekte entsprechend den Vorgaben der Fördergeber durch zu führen.

Die personelle Trennung von Förderabwicklung und Kollaudierung ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes ein wesentlicher Bestandteil des Internen Kontrollsystems in Bauprozessen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, im Bereich Wasserversorgung eine Berechnungsbasis für die Landesförderung zu wählen, die im Detail auch besser kontrollierbar ist.

Stellungnahme

Ziel der derzeit angewendeten Berechnungsbasis für die Landesförderung ist es, die Höhe der Förderung abhängig von den tatsächlichen Aufwendungen und den verrechneten Wasserpreisen und von den Wasserverlusten zu definieren. Eine Plausibilitätsprüfung der Angaben erfolgt im Landeswasserbauamt.

Die Änderung dieser Bestimmung zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten wird derzeit erörtert. Die Kriterien für die Ermittlung der Höhe der Förderung sind grundsätzlich zu hinterfragen.

4. Schutzwasserbau

4.1. Förderungs- und Projektabwicklung

Die Rolle des Landeswasserbauamtes (LWBA) als operativer Projekt- und Förderabwickler ändert sich durch die vermehrte Vergabe von Leistungen an Ziviltechniker. Künftig hat das Landeswasserbauamt (LWBA) verstärkt Kontrollfunktionen im Rahmen der Projekt- und Förderabwicklung wahrzunehmen.

Situation

Die Schutzwasserwirtschaft hat die Aufgabe, durch Regelung und Gestaltung des oberirdischen Abflusses den Schutz des Menschen einschließlich seines Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraumes und von Kulturgütern sowie die Erhaltung und den Schutz der Gewässer einschließlich der Hochwasserabflussgebiete sicher zu stellen. Diese Aufgabendefinition basiert auf den technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T), die auf Grundlage des § 3 Abs 2 Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG) erlassen wurden.

Die Gewässerbetreuung setzt die schutzwasserwirtschaftlichen Überlegungen und die gewässerbezogenen Zielsetzungen in Form von Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasserschäden unter Bedachtnahme auf die Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer um.

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen an Gewässern ist über zahlreiche Rechtsvorschriften zerstreut. Handlungsverpflichtungen ergeben sich beispielsweise aus Staatsverträgen, aus dem WBFG, aus dem WRG, aus sonstigen Spezialgesetzen, aus behördlichen Auflagen, aus der eigentumsrechtlichen Stellung usw.

Bundes- und Grenzgewässer	<p>Das WBFG statuiert eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes für die Herstellung und Instandhaltung von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern (Bundesgewässer). Im Raum Vorarlberg sind die Bregenzer Ach und der Lech als Bundesgewässer definiert. Als Grenzgewässer gelten jene Gewässerstrecken, welche die Grenze zum Ausland bilden, einschließlich der Hauptbinnenkanäle. Somit sind auch insbesondere der Bodensee samt Bodenseeufer, der Rheintalinnenkanal, der Lustenauer Kanal etc als Grenzgewässer zu qualifizieren.</p> <p>Die Kosten für die Durchführung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen an Bundesflüssen und Grenzgewässern trägt gemäß § 8 WBFG grundsätzlich der Bund, wobei die öffentlichen Interessenten, die jeweiligen Straßenerhalter oder sonstige Nutznießer zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages herangezogen werden können.</p>
Rhein	<p>Die Regulierung des Rheinlaufs zwischen der Ill-Mündung und dem Bodensee fällt in die Zuständigkeit der IRR, welche durch den Staatsvertrag von 1892 zwischen Österreich und der Schweiz gegründet wurde. Der Rhein stellt somit weder ein Grenz- noch ein Bundesgewässer im Sinne des WBFG dar.</p>
Interessentengewässer	<p>Als Interessentengewässer gelten alle Gewässer mit Ausnahme der Bundes- und Grenzgewässer sowie jener, die in die Zuständigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 9 WBFG) fallen. Die Durchführung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen an diesen Gewässern können nach den Bestimmungen des WBFG aus Bundesmitteln gefördert werden. Als Interessenten kommen einzelne oder mehrere Gemeinden, Wasserverbände oder Privatpersonen in Betracht.</p>
Übertragungsverordnung	<p>Mittels Übertragungsverordnung aus dem Jahr 1969 wurde die Besorgung der Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Behörden im Land übertragen. In Vorarlberg werden diese Aufgaben von der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) sowie vom LWBA wahrgenommen.</p> <p>Die Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung sind im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none">- Wahrnehmung der Interessen der Bundeswasserbauverwaltung bei verschiedenen Verfahren,- Finanzierung und Förderung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen,- Erstellung von Jahresbauprogrammen,- Erstellung von Planungen und Projektierungen sowie- Realisierung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen an Bundesflüssen und Grenzgewässern.
Bundesförderung	<p>Das WBFG stellt die maßgebliche bundesgesetzliche Grundlage für die Förderung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen dar. Danach können sowohl Maßnahmen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, als auch notwendige Schutz- und Regulierungsmaßnahmen gefördert werden.</p>

Die Förderung des Bundes für Vorhaben an Interessentengewässern setzt eine Kofinanzierung aus Landes- und/oder Interessentenmitteln voraus. Das Ausmaß der Förderung aus Bundesmitteln liegt zwischen 40 und 70 Prozent.

Instandhaltungsmaßnahmen an Interessentengewässern können vom Bund bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gefördert werden.

Neben der RIWA-T wurde eine Verwaltungsrichtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung RIWA-V erlassen. In diesen Richtlinien sind Prozessbeschreibungen und Verfahrensanweisungen des Planungsablaufes, des Genehmigungsverfahrens, der Auftragsvorbereitung, der Auftragsvergabe, der Ausführung, der Überwachung und der Abnahme sowie der Abrechnung und Kostenkontrolle angeführt.

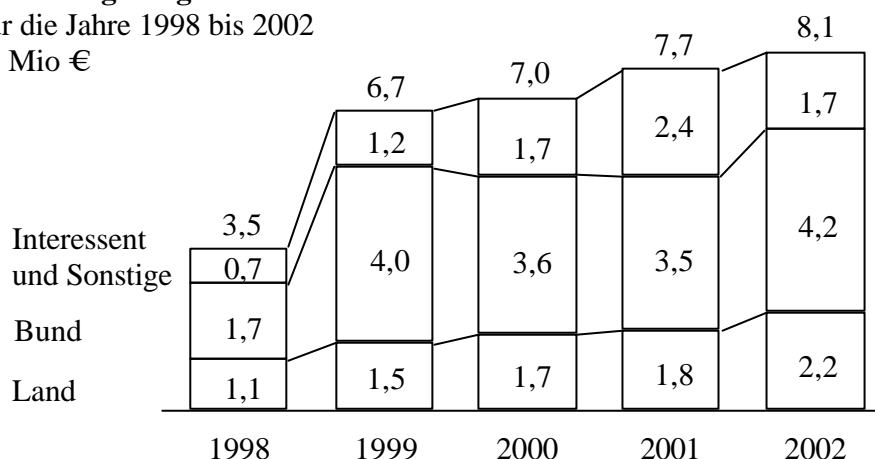
Landesförderung

Die Förderung des Landes erfolgt auf Basis der Richtlinien des Landes Vorarlberg für die Gewährung von Förderbeiträgen für schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen.

Aufteilung Ausgaben Schutzwasserbau

für die Jahre 1998 bis 2002

in Mio €



Quelle: Rechenschaftsbericht LWBA

Im Rahmen dieser Förderrichtlinien kann das Land Förderbeiträge für die Planung, Errichtung und Instandhaltung von Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft sowie für Hochwassersofortmaßnahmen gewähren.

Die Landesförderungen werden in der Regel in Form von Investitionskostenzuschüssen gewährt. Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse sowie Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Interessentengewässern orientiert sich die Höhe der Landesförderung an den Bestimmungen des WBFG. Bei schutzwasserbaulichen Maßnahmen an Grenzgewässern und Bundesflüssen richtet sich der allfällige Landesbeitrag nach den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen privatrechtlichen Vereinbarungen.

Schriftliche Förderzusagen des Landes im Bereich der Interessentengewässer werden derzeit nicht ausgestellt.

Entsprechend den Landesförderrichtlinien hat der Förderwerber die für die Kollaudierung der Anlage erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung dem LWBA vorzulegen.

Förder- bzw
Finanzierungs-
abwicklung

Grundsätzlich erfolgt die Budgetierung der Maßnahmen für den Bereich Schutzwasserbau auf Basis eines jährlichen Bauprogramms, das auf einem 5-Jahresprogramm beruht. Bis August eines jeden Jahres wird vom LWBA ein vorläufiges Bauprogramm für das Folgejahr erstellt. Dieses enthält die Schwerpunkte der schutzwasserbaulichen Maßnahmen. Das vorläufige Bauprogramm dient als Budgetansatz für das Bundes- und Landesbudget.

Auf Basis der genehmigten Budgets wird ein detailliertes Bauprogramm erstellt, in welchem bereits die einzelnen Maßnahmen, die zu erwartenden Baukosten etc enthalten sind. Eine Abstimmung der Einzelmaßnahmen mit dem genehmigten Gesamtbudget erfolgt ebenfalls. Dieses detaillierte Bauprogramm wird anschließend durch die Finanziers genehmigt.

Der Bund unterscheidet zwischen Normal- und Kleinmaßnahmen. Die Unterscheidung erfolgt auf Basis der zu erwartenden Gesamtbaukosten mit einem Schwellenwert von €110.000 und der Bauzeit. Normalmaßnahmen bedürfen einer technischen und finanziellen Einzelgenehmigung durch den Bund, Kleinmaßnahmen sind dem Bund in einem Sammelverzeichnis zur Genehmigung vorzulegen.

Im Unterschied zu Kleinmaßnahmen ist bei Normalmaßnahmen das BMLFUW vor der Inangriffnahme und vor dem Abschluss von Planungs- oder Projektierungsarbeiten zu verständigen.

Sowohl die Bundes- als auch die Landesmittel werden durch das LWBA ausbezahlt. Das LWBA ist somit Zahlstelle des Bundes.

Laut RIWA-T werden Projektierungsausgaben, Baukosten sowie Entschädigungen, Ablösen, Vergütungen etc als förderbare Kosten bzw verrechenbare Ausgaben anerkannt. Kosten für die örtliche Bauaufsicht werden nur dann berücksichtigt, wenn die örtliche Bauaufsicht durch beauftragte Ziviltechniker wahrgenommen wird und die Kosten vom Bundesministerium im Vorhinein genehmigt werden. Die Verrechnung der Kosten von Ziviltechnikern für Planungsleistungen oder für Leistungen der örtlichen Bauaufsicht kann maximal im Ausmaß der in der jeweils gültigen Honorarordnung der Ingenieurkammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten festgelegten Gebührensätze erfolgen.

Projektierungsleistungen, die durch das LWBA erbracht werden, können als förderbare Kosten verrechnet werden. Das Ausmaß wird nach einer in der RIWA-T definierten Tarifordnung ermittelt.

Projektentwicklung

Grundsätzlich ist im Bereich Schutzwasserbau zwischen Bundes- und Grenzgewässern einerseits und Interessentengewässern andererseits zu unterscheiden.

Bei Bundes- und Grenzgewässern tritt das Land Vorarlberg im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung als Bauherr auf. Derartige Projekte werden überwiegend von Bund und Land kofinanziert.

Bei Interessentengewässern liegt die Bauherrenfunktion bei Gemeinden, Wasserverbänden etc. Bei diesen Projekten sind Bund und Land Fördergeber.

Bauprojekte umfassen laut RIWA-T die Erstellung von generellen Projekten, die Ausarbeitung von Projekten, die Baudurchführung und die Abrechnung samt Kollaudierung.

Generelle Projekte sind die den eigentlichen Projekten vorausgehenden Entwürfe, die die Maßnahmen in ihren Grundzügen darstellen. Generelle Projekte sind vor allem für Gewässer erforderlich, an denen umfangreiche bzw. wasserwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen notwendig sind. Als Projekte gelten Entwürfe, die die geplanten Maßnahmen in ihren Einzelheiten ausführungsfähig darstellen. Projekte sind von der Bundeswasserbauverwaltung zu prüfen.

In der Praxis wird die Erstellung von generellen Projekten sowohl bei Bundes- und Grenzgewässern als auch bei Interessentengewässern vom LWBA bzw. von den Interessenten zum überwiegenden Teil an Ziviltechniker vergeben. Die Erstellung von Projekten bei Bundes- und Grenzgewässern wird entweder vom LWBA selbst durchgeführt oder an Ziviltechniker ausgelagert. Eine Entscheidung darüber wird auf Basis des Projektumfangs, der Komplexität und der Personalkapazitäten im LWBA getroffen. Bei Interessentengewässern hat prinzipiell der Interessent als Bauherr oder ein von ihm beauftragter Ziviltechniker die Projekterstellung vorzunehmen. Zum Teil führt das LWBA die Projekterstellung für den Interessenten selbständig durch oder vergibt in seinem Namen diese Leistung an Dritte.

Die örtliche Bauaufsicht umfasst die Vertretung der Interessen des Auftraggebers an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes. Die Leistungen für die örtliche Bauaufsicht gliedern sich in die technische und die kaufmännische Bauaufsicht. Zum überwiegenden Teil werden die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht vom LWBA bzw. den Interessenten an Ziviltechniker vergeben.

Die Baudurchführung wird großteils von Fremdfirmen durchgeführt. Eigenleistungen werden nur in beschränktem Ausmaß durch die Gemeinden erbracht. Die Vergabe der Leistungen hat nach den geltenden bundesvergabegesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Abrechnung der fertig gestellten Maßnahmen hat gemäß RIWA-T innerhalb eines Jahres nach der wasserrechtlichen Schlussüberprüfung zu erfolgen. Nach Erstellung der Abrechnungsoperatte durch das LWBA sind dem BMLFUW die zu kollaudierenden Maßnahmen bekannt zu geben. Dieses entscheidet, ob die Kollaudierung vom BMLFUW selbst oder von der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) durchgeführt wird.

Die Kollaudierung ist die kommissionelle Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung einer Baumaßnahme und die Prüfung der Richtigkeit der Baurechnung zum Zwecke der Übernahme der Baumaßnahme vom ausführenden Unternehmen.

In den Jahren 1989 bis 1999 wurden laut Aussage der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) seitens des LWBA keine Abrechnungsoperatte zur Durchführung der Kollaudierung vorgelegt bzw von der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) eingefordert. Mittlerweile wurden sämtliche bis zum Jahr 1998 fertig gestellten Maßnahmen kollaudiert. Zum Prüfungszeitpunkt werden Projekte, die im Jahr 1999 abgeschlossen wurden, kollaudiert.

Bewertung

Obwohl die Förderrichtlinien des Landes zwingend eine schriftliche Förderzusage an den Förderempfänger vorsehen, wird bisher darauf verzichtet. Damit fehlen die in der Förderrichtlinie angeführten Auflagen und Bedingungen für den Förderwerber. Aus diesen ergeben sich bestimmte Handlungsverpflichtungen wie zB die Vorlage der für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen und Rückzahlungstatbestände.

Derzeit besteht lediglich eine so genannte Verpflichtungserklärung des Förderwerbers. Darin fehlen wesentliche Bestimmungen, die die Förderzusage laut Förderrichtlinie zwingend zu enthalten hat.

Bei der Wahrnehmung der Agenden der Förderungs-, Finanzierungs- und Projektabwicklung durch das LWBA bestehen insbesondere bei Normalmaßnahmen zahlreiche Genehmigungs-, Berichts- und Benachrichtigungspflichten gegenüber dem BMLFUW. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand wäre durch eine Erhöhung der Wertgrenzen teilweise vermeidbar. Das BMLFUW hat mitgeteilt, bis Ende des Jahres 2004 die RIWA-V zu ändern und insbesondere die Wertgrenzen für die Unterscheidung zwischen Klein- und Normalmaßnahmen zu erhöhen. Dadurch soll der Anwendungsbereich für vereinfachte Berichts-, Benachrichtigungs- und Genehmigungsverfahren erweitert werden. In welchem Ausmaß diese Wertgrenzen angehoben werden, steht noch nicht fest.

Der Landes-Rechnungshof erachtet die zweijährige Frist zur Vorlage der Unterlagen für die Kollaudierung als zu lang. Die Frist sollte analog der RIWA-T bei der wasserrechtlichen Schlussüberprüfung mit einem Jahr festgesetzt sein. Die Landesrichtlinie widerspricht zudem klar den Vorgaben des Bundes.

Die Kosten für die örtliche Bauaufsicht gelten laut RIWA-T nicht als förderbare Ausgaben, sofern diese Funktion das LWBA wahrnimmt. Eine Verrechnung dieser Leistungen direkt an den jeweiligen Interessenten erfolgt bis dato nicht. Dies bedeutet, dass diese Leistungen bisher gratis für den Interessenten erbracht wurden und somit als indirekte Gemeindeförderung zu betrachten sind.

In der Vergangenheit lag der Schwerpunkt des LWBA im Bereich Schutzwasserbau vor allem in der operativen Tätigkeit im Rahmen von baulichen Maßnahmen. Diese umfasste die selbständige Planung von Baumaßnahmen, die Wahrnehmung der Funktion der örtlichen Bauaufsicht und die Förderverwaltung. Durch die Bündelung all dieser Aufgaben im LWBA war eine klare Zuständigkeit und Verantwortung bezüglich Kosten, Terminen und Qualität der Projekte gegeben.

Die steigende Zahl der Projekte auf Grund des Hochwassers des Jahres 1999 führte dazu, dass Planungsleistungen und die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht nicht mehr vom LWBA erbracht werden konnten. Diese Aufgaben wurden zunehmend an Ziviltechniker – bei Interessentengewässern im Auftrag der Gemeinden – übertragen. Damit ist eine deutliche Änderung der Aufgaben des LWBA verbunden.

Auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen kommt künftig der Kontrollfunktion des LWBA im Verlauf und vor allem nach Abschluss der Projekte eine besondere Bedeutung zu. Bei Maßnahmen an Interessentengewässern, bei denen eine Vergabe der Planungsleistungen und/oder Leistungen der örtlichen Bauaufsicht an Ziviltechniker durch Gemeinden erfolgte, liegt die Verantwortung für Kosten, Termine und Qualität nicht beim LWBA.

Folglich ist bei derartigen Rahmenbedingungen die Kollaudierung ähnlich wie im Siedlungswasserbau das wesentliche Kontrollinstrument der Fördergeber. Sie ist möglichst zeitnah nach Fertigstellung der Maßnahmen durchzuführen. Kostenwirksame Mängel in der Projektabwicklung, die im Rahmen der Kollaudierungen festgestellt werden, müssen demnach auch Auswirkungen auf die endgültige Förderhöhe haben.

Bei Maßnahmen an Bundes- und Grenzgewässern bleibt die volle Verantwortung beim LWBA als Bauherr. Allerdings ändern sich auch hier die Aufgaben des LWBA. Bei Projekten, bei denen Ziviltechniker Planungsleistungen oder Leistungen der örtlichen Bauaufsicht im Auftrag des LWBA wahrnehmen, kommt dem LWBA die Rolle der Oberleitung mit projektbegleitender Kontrolle zu. So ist zB eine angemessene Kontrolle der Projekte als Basis für die Massenermittlung oder eine angemessene Kontrolle der Ausschreibungsunterlagen vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine wesentliche Aufgabe des LWBA. Ähnliche Voraussetzungen und Aufgaben gelten für den Fall, dass das LWBA als Generalunternehmer im Auftrag von Gemeinden bei Maßnahmen an Interessentengewässern tätig wird.

Die Ausschreibungsunterlagen bilden zugleich die Vertragsgrundlage. Die Beauftragung der Fremdplaner erfolgt in der Form eines Schreibens des LWBA, welches vom Auftragnehmer zu unterfertigen ist. Bei Interessentengewässern erteilt das LWBA im Namen des jeweiligen Interessenten den Auftrag. Im Leistungsvertrag sollten ergänzend ausreichende Bestimmungen zu wesentlichen gesetzlichen und vertragsrechtlichen Grundlagen enthalten sein, wie beispielsweise zu ÖNORMEN, Abstimmungs-, Informations- und Abwicklungspflichten, Haftung insbesondere Haft- und Deckungsrücklässe, Rücktritt vom Vertrag, Datenlieferungen, Entgeltanspruch bei Mehrleistungen, Übergabe- und Übernahmemodalitäten.

Weiters fehlen Regelungen hinsichtlich Rechnungslegungs- und Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverweigerungsrecht, Pönaleregulungen eventuell unter Miteinbeziehung eines Bonus-Malus-Systems, Aufbewahrung von Unterlagen, Versicherungen, Arbeitsunterbrechung, Vertragsauflösung aus wichtigem Grund und Gerichtsstand. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollten derartige Bestimmungen in die Vertragswerke aufgenommen werden.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, eine den Vorgaben der Förderrichtlinien des Landes entsprechende Förderzusage bei Maßnahmen an Interessentengewässern einzuführen.

Im Rahmen der Überarbeitung der RIWA-V sollte eine praxistaugliche Anhebung der Wertgrenzen erfolgen, um den Verwaltungsaufwand in Bezug auf Berichts-, Benachrichtigungs- und Genehmigungsverfahren gegenüber dem Bund verringern zu können.

Weiters sollten die Frist für die Erstellung der Kollaudierungsoperete auf ein Jahr verkürzt sowie die Kollaudierung entsprechend den Vorgaben des Bundes rechtzeitig und im erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden.

Künftig sollten den Gemeinden bei Maßnahmen an Interessentengewässern die Kosten für die örtliche Bauaufsicht in Rechnung gestellt werden.

Auf Grund der vermehrten Vergabe von Aufträgen an externe Dienstleister ist die Kontrollfunktion gegenüber den Förderwerbern bzw deren Auftragnehmern zu verstärken.

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt weiters, die Ausschreibungsunterlagen gesetzes- und richtlinienkonform und somit auch den Anforderungen eines umfassenden Leistungsvertrages entsprechend zu verfassen.

Stellungnahme

Die Erstellung schriftlicher Förderzusagen an die Interessenten entsprechend den Anforderungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) wurde im September 2003 mit sofortiger Wirkung veranlasst.

Die Anregung des Landes-Rechnungshofes zur Anhebung der Wertgrenzen ist im Interesse der Wasserwirtschaftsverwaltung Vorarlbergs gelegen. Im Rahmen der Überarbeitung der Verwaltungsrichtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA -V) wurde vom Vertreter Vorarlbergs in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe diese Anhebung bereits mehrfach gefordert. Vorschläge sind bisher an den Vorgaben des Bundes gescheitert. Weiteres intensives Engagement in dieser Richtung wird erfolgen.

Die Anpassung der Frist für die Vorlage der Kollaudierungsunterlagen in den Landesrichtlinien an die Bestimmungen der Bundesrichtlinien wird in Kürze erfolgen. Damit ist jedenfalls die zeitgerechte Durchführung der Kollaudierungen gewährleistet. In der bisherigen Praxis erfolgte die Durchführung jedenfalls nach den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien.

Gemäß Bundesrichtlinien können Projektierungskosten verrechnet und gefördert werden. Diese wurden vom Landeswasserbauamt auch bisher in die Projektskosten eingerechnet.

Die Möglichkeit der Umsetzung der Empfehlung zur Verrechnung der Kosten der örtlichen Bauaufsicht wird geprüft.

Das Landeswasserbauamt musste nach den Hochwasserereignissen 1999 und auch 2002 eine große Zahl von Projekten bearbeiten. Alle Schwachstellen an Gewässerabschnitten werden derzeit durch Projekte bearbeitet bzw werden oder wurden bereits durch Maßnahmen behoben. Durch die Vielzahl der Projekte mit externer Bearbeitung war der Ausbau der Kontrollinstrumente erforderlich. Diese Kontrollfunktion wird laufend verstärkt.

Vorhandene Ausschreibungsunterlagen wurden laufend an die neuen Bestimmungen angepasst. Einzelne Bestimmungen wurden auf Grund der klaren Regelung in den Gesetzen nicht gesondert in die Unterlagen aufgenommen. Bisher wurde keine einzige Beschwerde bei Nachprüfungen von Ausschreibungen beantragt. Nach Vorlage des Bundesvergabegesetzes 2002 wurden die Ausschreibungsunterlagen an die neuen Bestimmungen angepasst. Die Anregung des Landes-Rechnungshofes zu den Ausschreibungsunterlagen wird derzeit bearbeitet.

4.2. Ausgewählte Projekte

Im Zuge der stichprobenartigen Untersuchung von Projekten wurden zum Teil Mängel in der Ausschreibungsphase und in der Kontrolle externer Dienstleister festgestellt.

Situation

Im Zuge der Prüfung unterzog der Landes-Rechnungshof einige Projekte einer detaillierteren Prüfung. Die Auswahl dieser Projekte erfolgte auf Basis der Bauprogramme des LWBA.

Fritzentobel

Das Projekt Fritzentobel in Bartholomäberg gliedert sich in die Sanierung des Fritzentobelbach-Unterlaufes und in die Erstellung eines Hochwasserentlastungsgerinnes zur III. Das Projekt wurde initiiert, da infolge der geringen Abflusskapazität die Gefahr bestand, dass Hochwasser große Schäden an Gebäuden, Straßen und Personen verursachen hätte können. Durch die Ableitung des Hochwassers 1999 im bereits gebauten Gerinne konnten große Schäden vermieden werden.

Beim Projekt Fritzentobel handelt es sich um eine Maßnahme an einem Interessentengewässer. Interessent war die Gemeinde Bartholomäberg. Das Projekt vom Oktober 1997 wurde vom LWBA erstellt und mit Kosten in Höhe von € 508.700 veranschlagt. Auch die Funktion der örtlichen Bauaufsicht wurde vom LWBA wahrgenommen.

Die Aufteilung der Kosten war mit 40 Prozent Bundesmittel, 40 Prozent Landesmittel und 20 Prozent Interessentenanteil festgelegt.

Die Baumeisterarbeiten wurden durch das LWBA öffentlich ausgeschrieben. Der Auftrag wurde an eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) mit einer Angebotssumme in Höhe von € 320.800 vergeben. Im Zuge des Vergabeverfahrens vor der Angebotsöffnung wurde vom LWBA festgestellt, dass die Massen für die Position zweiseitige Wandschalung falsch – nur zur Hälfte – berechnet wurden. Trotz dieses Mangels wurden die Angebote geöffnet und anschließend die Bieter schriftlich aufgefordert die Preisbildung der entsprechenden Position zu übermitteln und gegebenenfalls an die neuen Massen anzupassen. Die ARGE Gabriel-Jäger-Wucher teilte schriftlich mit, dass – wie besprochen – die Position zweiseitige Wandschalung je Quadratmeter Betonwand nur einmal verrechnet wird, was einer Halbierung des Einheitspreises gleichkommt.

Im Zuge der Bauausführung kurz vor der Fertigstellung beantragte das LWBA beim damaligen BMLF eine so genannte Erforderniserhöhung um €145.300. Begründet wurde diese Erhöhung mit schwierigen Arbeitsbedingungen und mit zweimaligen Hochwasserüberflutungen der Baustelle.

Der tatsächliche Kostenaufwand betrug laut Rechnungsnachweis €640.800 und lag somit um rund € 320.000 oder 100 Prozent über der Vergabesumme bzw um rund €13.300 oder zwei Prozent unter dem nachträglich erhöhten Budget.

Im Zuge der Abrechnung kam es zu Auffassungsunterschieden bezüglich der Anerkennung von Nachtragsangeboten zwischen Auftragnehmer und LWBA. Zur Prüfung der Nachtragsangebote beauftragte das LWBA einen gerichtlich beeideten Bausachverständigen. Auf Basis dessen Gutachtens einigten sich beide Parteien einvernehmlich.

Lavadielbach

Das Projekt Lavadielbach in den Gemeindegebieten von Schruns und Bartholomäberg umfasst Regulierungsmaßnahmen am Äußeren und Inneren Lavadielbach. Dabei handelt es sich um Maßnahmen an Interessentengewässern. Interessenten waren die Gemeinden Schruns und Bartholomäberg. Das Projekt wurde von einem Ziviltechniker im Auftrag der Gemeinden erstellt und mit Kosten in Höhe von € 1,073 Mio veranschlagt. Darin enthalten war ein Sonderbeitrag des Straßenerhalters in Höhe von € 160.900. Auch die Funktion der örtlichen Bauaufsicht wurde vom Ziviltechniker wahrgenommen.

Die Kostenaufteilung wurde ohne Berücksichtigung des Anteiles des Straßenerhalters mit 35 Prozent Bundesmittel, 40 Prozent Landesmittel und 25 Prozent Interessentenanteil festgelegt und auf beide Gemeinden aufgeteilt.

Die Baumeisterarbeiten wurden durch den beauftragten Ziviltechniker öffentlich ausgeschrieben. Der Auftrag wurde an ein Unternehmen mit einer Angebotssumme in Höhe von € 785.100 vergeben. Abzüglich der Kosten für die Straßeninstandsetzung verblieb damit eine Auftragssumme für die Regulierungsmaßnahmen in Höhe von €635.100.

Die Schlussrechnung der Bauunternehmung für die Regulierungsmaßnahmen belief sich auf € 613.500. Mit den vom beauftragten Ziviltechniker zur Verfügung gestellten Daten führte der Landes-Rechnungshof Analysen bezüglich etwaiger Bieterstürze bzw Mengenabweichungen durch. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Ähnliche Analysen wurden vom Landes-Rechnungshof bei zwei weiteren schutzwasserbaulichen Maßnahmen durchgeführt.

- Ill-Stadtstrecke** Beim Projekt Ill-Stadtstrecke wurde der Auftrag in Höhe von €1,006 Mio an den Bestbieter vergeben. Die Abrechnungssumme ohne Nachträge belief sich auf €0,810 Mio und lag somit um 19,5 Prozent unter der Vergabesumme. Mit sämtlichen Nachträgen betrug die Abrechnungssumme €0,824 Mio. Die Minderkosten resultierten aus Mengenabweichungen der Abrechnung gegenüber der Ausschreibung. In diesem Fall entstanden Minderkosten in Höhe von €0,207 Mio aus dem teilweisen oder gänzlichen Wegfall von drei Positionen. Gleichzeitig kam es bei einer einzigen den Natursteinarbeiten zuzurechnenden Position zu Mehrkosten in Höhe von €85.300.
- Illmündung-Sohlrampe** Beim Projekt Illmündung Sohlrampe ging der Auftrag in Höhe von €4,035 Mio an den Bestbieter. Die Abrechnungssumme ohne Nachträge belief sich auf €2,887 Mio und lag somit um 28,4 Prozent unter der Vergabesumme. Mit sämtlichen Nachträgen betrug die Abrechnungssumme €3,144 Mio. Die Minderkosten resultierten aus Mengenabweichungen der Abrechnung gegenüber der Ausschreibung. In diesem Fall entstanden Gesamtminderkosten in Höhe von €2,116 Mio und Gesamtmehrkosten in Höhe von €0,968 Mio aus Massenabweichungen.
- Rheintalinnenkanal** Weiters wurden die Abschnitte 7 bis 9 des Projekts Rheintalinnenkanal mit geplanten Projektkosten in der Höhe von €17,1 Mio einer Prüfung unterzogen. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Maßnahme an einem Grenzgewässer. Das LWBA ist im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig.
- Das Bauprojekt Rheintalinnenkanal besteht aus insgesamt neun Bauabschnitten. Die Abschnitte 1 bis 6 wurden in den Jahren 1980 bis 1993 zur Ableitung eines so genannten hundertjährigen Hochwassers ausgebaut. Erst mit der Fertigstellung der Bauabschnitte 7 bis 9 ist das Gesamtprojekt Rheintalinnenkanal abgeschlossen und der Hochwasserschutz gewährleistet.
- Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof sind für die restlichen Abschnitte erste Ausschreibungen in den Bereichen Beweissicherung, Ausführungsplanung, Ausschreibungserstellung und örtliche Bauaufsicht erfolgt. Geplanter Baubeginn für das Projekt ist Herbst 2003, bis Herbst 2007 soll das Projekt abgeschlossen sein.
- Die wasserrechtliche Bewilligung aus dem Jahr 1980 für die Realisierung des Gesamtprojekts besteht bis Herbst 2007. Eine Terminüberschreitung würde eine neuerliche wasserrechtliche Bewilligung mit allen damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen erfordern. Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Forderungen der Grundeigentümer und zusätzlicher Auflagen im Wasserrechtsbescheid könnten die Folge sein.

Die Vorarlberger Landesregierung hat im Oktober 2002 der Realisierung der Bauabschnitte 7 bis 9 zugestimmt. Der Finanzierungsanteil des Landes in Höhe von €2,9 Mio wurde unter der Bedingung gewährt, dass Bund und Interessenten die Restfinanzierung übernehmen. Bislang erfolgte trotz vieler Urgezen seitens des Landes keine endgültige Finanzierungszusage für die Bundesmittel in Höhe von €13,3 Mio.

Sowohl bei der Ausschreibung eines Bausachverständigen für die Beweissicherung an Objekten entlang des Rheintalbinnenkanals als auch bei der Ausschreibung der Ausführungsplanung, Ausschreibungserstellung und örtlichen Bauaufsicht wurden während der Ausschreibungsphase Änderungen am Ausschreibungstext vorgenommen. Diese Änderungen zogen keine vergaberechtlichen Konsequenzen nach sich.

Bodensee-Hochwasserschutz Hard

In Folge des Hochwassers im Mai 1999 wurde das Projekt Bodensee-Hochwasserschutz Hard initiiert.

Im August 1999 wurden auf Basis einer Grobkostenschätzung Projektkosten in Höhe von €2,800 Mio ermittelt. Auf Basis des Einreichprojektes einer beauftragten Planungsgemeinschaft erstellte diese im Jahr 2001 eine Kostenschätzung mit Projektkosten in Höhe von €4,600 Mio. Diese Schätzkosten lassen sich in Baukosten in Höhe von €3,840 Mio und Kosten für Planung, Bauleitung, Nebenkosten, Zusatzuntersuchungen sowie Ablösen in Höhe von €0,760 Mio gliedern. Dieser Kostenschätzung lagen umfangreiche Ausbaumaßnahmen zu Grunde:

- Errichtung von sechs Pumpwerken
- Errichtung von zwei Hochwasserverschlüssen
- Grundwasserabsenkung in der Au
- Errichtung einer Dammfußdrainage samt Drainagepumpwerken
- Herstellung einer Hochwasserverteidigungslinie samt mobilem Hochwasserschutz
- Revitalisierungsmaßnahmen am so genannten Grünen Damm

Das Projekt wurde auf dieser Kostenbasis von Bund und Land technisch und finanziell genehmigt.

Im Wasserrechtsbescheid wurden ergänzende Untersuchungen vorgeschrieben. Die Ergebnisse der Untersuchungen machten Änderungen der technischen Ausführung erforderlich.

So wurden zB auf Grund der Ergebnisse einer Simulation mit Hilfe der Daten des vorhandenen Grundwassermodells größere Rohrdimensionen und die Verlegung einer zusätzlichen Transportleitung notwendig. Dadurch kommt es zu einem erhöhten Wasseranfall in den Pumpwerken, was eine Steigerung der Pumpleistung erforderlich machte.

Im Frühjahr 2003 wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten mit €6,264 Mio ermittelt. Diese Kostenschätzung basiert auf der Abrechnung des Bauteiles 1 und der Angebote für die Leistungen der Bauteile 2 bis 4. Im Antrag an den Bund vom März 2003 zur Genehmigung der Mehrkosten gegenüber dem Einreichprojekt sind die kostenerhöhenden Positionen detailliert beschrieben.

Für die Erhöhung der geplanten Kosten sind mehrere Faktoren ausschlaggebend. Erstens resultieren Mehrkosten in Höhe von €385.000 aus der Umsetzung der Ergebnisse der modelltechnischen Grundwasseruntersuchung. Zweitens sind Mehrkosten in Höhe von €706.000 mit diversen Änderungen und Unvorhergesehenem beispielsweise bei den Pfahlfundierungen, bei der Unterströmsicherung des Stemmtores etc verbunden. Und drittens sind Mehrkosten in Höhe von €925.000 auf eine Erweiterung der bestehenden Trafostation, der Stromanspeisung und des zusätzlichen mobilen Hochwasserschutzes und der Fernwirkanlage und Mehrmassen bei der Hochwasserschutzmauer zurückzuführen. Es war trotz Abklärung zwischen beauftragtem Planungsbüro und EVU die vorhandene Trafoleistung nicht ausreichend. Die Mehrkosten der Hochwasserschutzmauer ergeben sich, da die Mauer auf einem längerem Abschnitt notwendig war und wegen zu geringer Einheitspreise in der Projektkostenschätzung. Der zusätzliche mobile Hochwasserschutz wurde von der Gemeinde Hard für die bessere Zugänglichkeit des Bodenseeufers gefordert. Die nachträglich beantragte Fernwirkanlage resultiert aus einem Wunsch der Marktgemeinde Hard, ihr gesamtes Entwässerungssystem automatisch zu überwachen. Der dem Hochwasserschutz zufallende Anteil wurde in das Hochwasserprojekt aufgenommen.

In Summe ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von €2,176 Mio. Nach Abzug der Minderkosten in Höhe von €0,608 Mio errechnet sich eine voraussichtliche Kostensteigerung in Höhe von €1,567 Mio. Im Antrag an den Bund wird eine Erforderniserhöhung von € 1,664 beantragt. Die Differenz in Höhe €97.000 ist im Antrag nicht dargestellt, der Antrag wurde zwischenzeitlich korrigiert.

Im Antrag wird bezüglich der Erhöhung der gesamten Projektkosten auch auf die Kosten-Nutzen-Analyse eingegangen. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis wird im Antrag mit 1,70 angegeben. In den Jahren 2001 bis 2003 wurden von der beauftragten Planungsgemeinschaft mehrere Kosten-Nutzen-Analysen erstellt, deren Kosten-Nutzenfaktoren zwischen 2,28 und 1,64 liegen. Die Differenz gründet in der Änderung der Projektkosten und der Nutzenbarwerte. Weiters wurden einzelne Daten in den Berechnungen nicht konsequent aktualisiert.

Wesentliche Berechnungsgrundlage für das Kosten-Nutzen Verhältnis ist der so genannte Nutzenbarwert. Dieser liegt in allen Berechnungen bei €30,648 Mio. Der überwiegende Teil dieses Betrages entfällt auf Schadensminderungen durch Hochwasserschutzmaßnahmen in Gewerbe und Industrie in Höhe von €24,563 Mio. Diese Angaben erhielt die Planungsgemeinschaft von der Gemeinde Hard. Die Planungsgemeinschaft führte die generelle Planung, die Ausführungsplanung und die Ausschreibung durch und nahm die Funktion der örtlichen Bauaufsicht wahr.

Bewertung

Der Landes-Rechnungshof kritisiert beim Projekt Fritzentobel die Vorgehensweise bei der Darstellung der Projektkosten. Bei einem ursprünglichen Budget in Höhe von € 508.700, einem nachträglich um €145.300 auf € 654.000 erhöhten Budget, einer Vergabesumme der Baumeisterarbeiten von € 320.800 und tatsächlichen Gesamtkosten in Höhe von €640.800 stellt der Kollaudierungsbericht eine Unterschreitung gegenüber dem Budget in Höhe von €13.200 fest. Für den Landes-Rechnungshof ist eine derartige Darstellung einer Budgetüberschreitung von rund 26 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Budget bzw um 100 Prozent gegenüber der Vergabesumme als Budgetunterschreitung nicht zweckmäßig.

Außerdem kritisiert der Landes-Rechnungshof das Vorgehen im Rahmen des Vergabeverfahrens. Die Aufforderung an die Bieter eine einzelne Position nach der Öffnung der Angebote an geänderte Massen anzupassen, widerspricht nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes dem Gleichbehandlungsgebot sowie dem Preisverhandlungsverbot. Diese Vorgehensweise begünstigte den Billigstbieter.

In einem Antwortschreiben des zweitgereihten Bieters an das LWBA hält dieser fest, dass in der Ausschreibung sowohl die Angaben für die Preiskalkulation als auch für die Abrechnung eindeutig definiert waren und er sieht zudem in der gewählten Vorgehensweise eine Anregung zum spekulativen Denken in der Baupreiskalkulation. Der Landes-Rechnungshof schließt sich dieser Argumentation inhaltlich an.

Die bei den durchgeführten Analysen festgestellten Massenabweichungen zwischen Vergabe und Abrechnungen können ein Indiz für fehlerhafte und/oder unvollständige Leistungsbeschreibungen bzw Planungen oder für die mangelnde Wahrnehmung der Funktion der örtlichen Bauaufsicht sein. Derartige Fehler in der Ausschreibungsvorbereitung und den Ausschreibungsunterlagen ermöglichen den Bietern, Spekulationsangebote zu legen. Im konkreten Fall wurde eine Prüfung der Nachträge durch einen beideten Sachverständigen durchgeführt. Mängel wurden keine festgestellt.

Der Landes-Rechnungshof weist in diesem Zusammenhang noch einmal klar auf die Problematik von Spekulationsangeboten hin. Dabei werden von den Bietern für Positionen, bei denen die Massen im Leistungsverzeichnis zu gering ermittelt wurden, überhöhte Einheitspreise angeboten. Diese Einheitspreise haben jedoch im Zuge der Auftragsvergabe keinen wesentlichen Einfluss auf die Angebotssumme und damit auf die Bieterreihung. Besonders verstärkt wird dieser Effekt bei Positionen, die einen relativ hohen Anteil an der Gesamtsumme eines Angebotes haben. Diese Vorgehensweise der Bieter setzt natürlich das Erkennen oder Wissen von derartigen Massenfehlern bzw. Massenungenauigkeiten voraus und führt schlussendlich zu Mehrkosten für den Auftraggeber.

Beim Projekt Rheintalbinnenkanal weist der Landes-Rechnungshof auf das Risiko einer nicht zeitgerechten schadenverhindernden Realisierung dieses Hochwasserschutzprojektes hin. Die fehlende Finanzierungszusage des Bundes könnte dazu führen, dass der Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden kann und damit ein neuerliches wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Daraus könnten Mehrkosten für das Land resultieren.

Zudem sollte die Ausschreibungsqualität erhöht werden, um Korrekturen der Ausschreibungsunterlagen zu vermeiden.

Der Landes-Rechnungshof kritisiert die Erhöhung der geplanten Projektkosten beim Projekt Bodensee-Hochwasserschutz Hard zwischen dem Einreichprojekt aus dem Jahr 2001 und dem Erhöhungsantrag aus dem Jahr 2003 um 34 Prozent.

Dabei ist anzumerken, dass rund 25 Prozent dieser Erhöhung aus den Folgen einer bescheidmäßig auferlegten Simulation mit Hilfe der Daten des vorhandenen Grundwassermodells und Unvorhersehbarem resultieren. Für den Landes-Rechnungshof ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum das WWPO diese Simulation nicht frühzeitig im Rahmen der Erstellung des Einreichprojektes angeregt, sondern erst im Zuge der wasserrechtlichen Vorprüfung und in weiterer Folge als Bescheidaufgabe eingefordert hat.

Rund 59 Prozent der geplanten Kostensteigerung resultieren aus zusätzlichen Fundierungsarbeiten und Massenerhöhungen infolge der Detailbemessung von Bauwerken sowie höheren Einheitspreisen gegenüber der Projektkostenschätzung. Der Landes-Rechnungshof führt dies vor allem auf Mängel in der externen Planung zurück. Es zeigt sich auch, dass die Überwachung von Fremdleistungen intensiviert werden muss. Es sind auch bereits in einem frühen Planungsstadium detaillierte Bauwerksbemessungen samt Kostenschätzung durch den Planer vorzunehmen.

Die Kosten-Nutzen-Analyse ist im Wesentlichen von den Angaben der betroffenen Gemeinde und den im Überflutungsbereich gelegenen Betrieben und Betriebsflächen sowie Wohngebieten und deren Infrastruktur abhängig. Insbesondere die Bewertungsgrößen wie direkter Nutzen, indirekter Nutzen und in Geldgrößen nicht bewertbare Auswirkungen ermöglichen einen großen Beurteilungsspielraum. Der Landes-Rechnungshof erachtet den ermittelten Nutzenvorteil als im oberen Beurteilungsspielraum gelegen.

Zudem bemängelt der Landes-Rechnungshof, dass die Kosten-Nutzen-Analyse von einem fremdbeauftragten Unternehmen durchgeführt wurde, dessen spätere Beauftragung mit Planungs- und Bauleistungen vom Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse abhängt.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Leistungsbeschreibungen und Massenberechnungen vor der endgültigen Veröffentlichung der Ausschreibung insbesondere auf Massungenauigkeiten bzw auf Vollständigkeit zu prüfen, um Spekulationsangebote und damit überhöhte Investitionskosten vermeiden zu können.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Kosten-Nutzen-Analysen von Bauprojekten mit höherer Sorgfalt zu erstellen. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollte das mit der Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse beauftragte Unternehmen in weitere Planungs- und Bauausführungsschritte nicht involviert sein.

Stellungnahme

Das Landeswasserbauamt arbeitet mit größter Intensität an der Umsetzung des Projektes Rheintalbinnenkanal. Mittlerweile wurden mit den betroffenen Grundbesitzern Verträge abgeschlossen. Der Baubeginn wurde im Einvernehmen mit den Vertretern des Bundes für das Frühjahr 2004 in Aussicht genommen.

Das WWPO war zwar im Rahmen der Projektbearbeitung beim Projekt Bodensee-Hochwasserschutz Hard in der interdisziplinären Projektgruppe vertreten. Auf Grund der knappen Zeitvorgaben für die Erstellung des Projektes ist die Erörterung der Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung aber dort nicht ausreichend erfolgt. Die Überprüfung dieser Berechnungen konnte deshalb erst im Rahmen der wasserrechtlichen Vorprüfung erfolgen. Um die Realisierung des Projektes zeitlich nicht zu verzögern, wurde die Simulation mit dem jüngst aktualisierten Grundwassermodell als Bescheidaufgabe formuliert. Dieser Vorschreibung hat sich auch der wasserbautechnische Amtssachverständige angeschlossen. Das Ergebnis der Untersuchung bestätigt die Zweckmäßigkeit der Vorschreibung im Interesse der Planungssicherheit.

Die vom Landes-Rechnungshof empfohlene vertiefte Prüfung von Leistungsbeschreibungen und Massenberechnungen wird unterstützt und beachtet.

Entscheidende Maßgabe für die Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse sind die Vorgaben der Bundesrichtlinien. Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist bei Maßnahmen mit Gesamtkosten >1,82 Mio Euro durchzuführen. Davon betroffen waren in den letzten Jahren nur die Projekte „Polderdamm Rheindelta“ und „Hochwasserschutz Hard“. Die Erhebung von Grundlagen der Nutzenermittlung erfolgt jeweils in enger Kooperation mit den Gemeinden und direkten Nutznießern. Die entscheidende Bewertung findet durch die Experten des Bundes statt. Durch diese wurde die vorliegende Kosten-Nutzen-Analyse auch genehmigt.

Die Empfehlung des Landes-Rechnungshofes, das mit der Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse beauftragte Unternehmen von den weiteren Planungs- und Bauausführungsschritten auszuschließen wurde bereits umgesetzt.

5. Landeskultureller Wasserbau

Die Richtlinien für die Gewährung von Landesbeiträgen zu Maßnahmen im Bereich der Landeskulturellen Wasserwirtschaft in Vorarlberg aus dem Jahr 1991 entsprechen in wichtigen Bereichen nicht den Anforderungen der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg.

Situation

Die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) prüfte im Jahr 2002 die Gebarung der Jahre 2000 und 2001 im Bereich des Landeskulturellen Wasserbaus des LWBA. Deshalb verzichtete der Landes-Rechnungshof auf eine detaillierte Prüfung und Darstellung des Förderprozesses in diesem Fachbereich.

Im Rahmen des Landeskulturellen Wasserbaus werden laut Landesförderrichtlinie unterschiedliche Maßnahmen gefördert:

- Erhaltung und Verbesserung der Fruchtbarkeit und Nutzbarkeit von landwirtschaftlichem Kulturland im Rahmen der Möglichkeiten für eine natur- und landschaftsgemäße Bewirtschaftung
- Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart
- Schutz gegen Schadwirkung von Hochwässern

Im Einzelnen werden Be- und Entwässerungsmaßnahmen, Rutschhangsanierungen, Renaturierungen sowie Regulierungen kleiner Gerinne durchgeführt. Überwiegend handelt es sich dabei um die Instandhaltung bestehender Anlagen.

Landesförderung

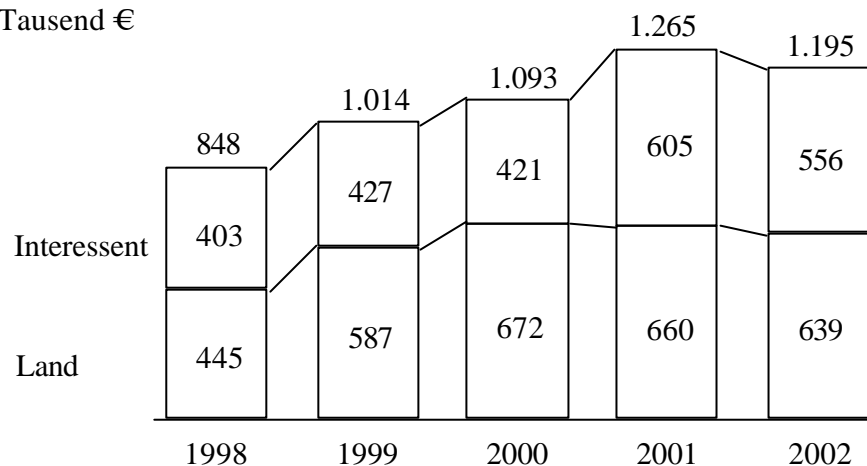
Die Richtlinie für die Gewährung von Landesbeiträgen zu Maßnahmen im Bereich der Landeskulturellen Wasserwirtschaft in Vorarlberg aus dem Jahr 1991 sieht Förderungen für die Bereiche Be- und Entwässerungsmaßnahmen, Rutschhangsanierungen sowie die Renaturierung, Sanierung und Regulierung kleiner Gewässer vor.

In der Praxis werden sämtliche Maßnahmen an kleinen Gewässern allerdings nach Maßgabe der Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg für die Gewährung von Förderbeiträgen für schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen unterstützt.

Förderempfänger sind überwiegend Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundflächen, Wassergenossenschaften und Wasserverbände sowie Eigentümer von an Gewässer angrenzenden Grundstücken.

Das Förderausmaß liegt zwischen 35 und 70 Prozent der Gesamtinvestitionskosten. Die einzelnen Maßnahmen sind vollständig vom Förderempfänger vorzufinanzieren. Schriftliche Förderzusagen wie in der Förderrichtlinie gefordert, konnten dem Landes-Rechnungshof nicht vorgelegt werden.

Aufteilung Gesamtbaukosten Landeskultureller Wasserbau
für die Jahre 1998 bis 2002
in Tausend €



Quelle: Rechenschaftsbericht LWBA

Bewertung

Die Förderrichtlinien aus dem Jahr 1991 entsprechen in wichtigen Bereichen nicht den Anforderungen der AFRL. Bereits die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) stellte dies im Jahr 2002 im Zuge einer Gebarungsprüfung fest. In der Förderrichtlinie ist zB der Bund als Kofinanzier mit definierten Fördersätzen angeführt. Seit dem Jahr 1995 fördert der Bund allerdings derartige Maßnahmen nicht mehr. Eine Anpassung der Richtlinie ist bis dato nicht erfolgt. Darüber hinaus wurden die Fördersätze des Landes geändert. Auch den geänderten vergaberrechtlichen Rahmenbedingungen wurde noch nicht Rechnung getragen.

Inhaltlich sind in dieser Richtlinie auch Maßnahmen an kleinen Gewässern förderbar, obwohl in der Praxis derartige Maßnahmen auf Basis der Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg für die Gewährung von Förderbeiträgen für schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen gefördert werden.

Maßnahmen an kleinen Gewässern werden durch den Fachbereich Landeskultureller Wasserbau gefördert, obwohl diese inhaltlich der Schutzwasserwirtschaft zuzuordnen sind. Das LWBA begründet diese Vermischung der inhaltlichen Tätigkeiten damit, dass dadurch Auslastungsschwankungen im Bereich des Landeskulturellen Wasserbaus ausgeglichen werden können.

Kritisch erachtet der Landes-Rechnungshof das Fehlen von schriftlichen Förderzusagen an den Förderwerber mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Richtlinien für die Gewährung von Landesbeiträgen zu Maßnahmen im Bereich der Landeskulturellen Wasserwirtschaft in Vorarlberg an die AFRL entsprechend den Empfehlungen der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) anzupassen und auch inhaltlich zu bereinigen.

Überdies empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Förderung von Maßnahmen an kleinen Gewässern im Rahmen des Landeskulturellen Wasserbaus in den Bereich der Schutzwasserwirtschaft zu integrieren, da es sich um deckungsgleiche Aufgabestellungen handelt.

Stellungnahme

Für die Gewährung der Förderung wurden vom Landeswasserbauamt standardisierte Antragsformulare entwickelt. Die in diesen Formularen enthaltenen Bedingungen und Auflagen decken teilweise die Anforderungen der in der AFRL geforderten schriftlichen Förderzusagen ab. Eine schriftliche Abrechnung mit Bedingungen und Auflagen erfolgte in allen Förderfällen mit Übernahme der Abrechnung und Bestandspläne.

Die Praxis der Förderabwicklung erfolgte trotz der nicht aktualisierten Richtlinien nach klar definierten internen Rahmenvorgaben. Die geänderten vergaberechtlichen Bestimmungen wurden in der Praxis eingehalten. Ebenso wurden die Anforderungen der AFRL materiell erfüllt. Die Fördersätze wurden jeweils auf Grund der vorliegenden Anzahl von Projekten und der vorhandenen Budgetmittel angepasst und die Jahresbauprogramme von der Landesregierung genehmigt.

Wie bereits oben angeführt, ist die materielle Umsetzung der Anforderungen der AFRL weitgehend, die Umsetzung der geänderten vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Praxis der Förderabwicklung vollständig erfolgt. Die Anpassung der Förderrichtlinie im Bereich des Landeskulturellen Wasserbaus an die AFRL und die inhaltliche Bereinigung ist bereits erfolgt und wurde gemäß den formalen Vorgaben der „Arbeitsgruppe Kontrollstandards in der Förderverwaltung“ mit Schreiben vom 19.9.2003 zur Prüfung übermittelt. Nach dieser Begutachtung werden die geänderten Richtlinien der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die materielle Umsetzung der Empfehlung bezüglich der Integration der Förderung von Maßnahmen an kleinen Gewässern im Rahmen des Landeskulturellen Wasserbaus in den Bereich der Schutzwasserwirtschaft ist bereits erfolgt. Der Empfehlung des Landes-Rechnungshofes wurde auch bei der inhaltlichen Änderung der Richtlinien entsprochen.

6. Organisation

Die Auseinandersetzung mit der Organisation der Wasserwirtschaft ist auf mehreren Ebenen erforderlich. Von grundlegender Bedeutung ist die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und dem LWBA. In diesem Zusammenhang sind auch Steuerung und Kontrolle wesentliche Punkte.

Da die Wasserwirtschaft eine Querschnittsmaterie darstellt, sind sowohl die Vernetzung nach innen zu den anderen Abteilungen und Dienststellen im Amt der Vorarlberger Landesregierung als auch nach außen zur Illwerke-Wassermanagement GmbH, zur Wildbach- und Lawinenverbauung und zu internationalen Gremien zu betrachten.

6.1. Aufgaben- und Kompetenzverteilung

Die Wasserwirtschaft sollte auch aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen grundlegend reorganisiert werden. Die bereits begonnene Initiative zur Organisationsentwicklung wird positiv bewertet.

Situation

In der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung sind die Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) geregelt:

Aufgaben Abteilung Wasserwirtschaft (VIId)

1. Wasserwirtschaftliche Planung
2. Flussbau an Bundes- und Konkurrenzgewässern
3. Bundeswasserbauverwaltung (Grenzwässer und eigenstaatliche Rheinregulierung), Verwaltung des öffentlichen Wassergutes
4. Wildbach- und Lawinenverbauung
5. Siedlungswasserbau (Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Abwässerkläranlagen)
6. Landwirtschaftlicher Wasserbau (Ent- und Bewässerungen)
7. Hydrographischer Dienst
8. Erstattung wasserbautechnischer Gutachten

Organisation Abteilung Wasserwirtschaft (VIId)

Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) umfasst neben dem Abteilungsvorstand fünf Mitarbeiter. Dem Abteilungsvorstand sind die Aufgaben Budgetverantwortung Wasserwirtschaft, Leitung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, Förderungsangelegenheiten Land und Bund, Vergabeangelegenheiten, Mitarbeit in internationalen Kommissionen und Gesamtkoordination Öffentlichkeitsarbeit Wasserwirtschaft zugeordnet.

Drei Mitarbeiter sind im Bereich Wasserwirtschaftliche Planung tätig. Dieser Bereich wird abteilungsintern unterteilt in Wahrnehmung der Aufgaben des WWPO gemäß § 55 WRG, Koordination EU-Wasserwirtschaft, Mitarbeit in den internationalen Kommissionen IGKB und IRKA, Koordination des VOWIS und Mitarbeit bei Öffentlichkeitsarbeit Wasserwirtschaft. Einer dieser Mitarbeiter betreut zudem die Förderung Flussbau und Landwirtschaftlicher Wasserbau. Die spezifischen Agenden sind die Mitarbeit bei Förderungsangelegenheiten und die Durchführung von Kollaudierungen.

Ein weiterer Mitarbeiter ist für die Bereiche Förderung Siedlungswasserbau und Wildbach- und Lawinenverbauung zuständig. Seine Aufgaben sind die Mitarbeit bei Förderungsangelegenheiten, die Durchführung von Kollaudierungen und die Mitarbeit bei Vergabeangelegenheiten.

Aufgaben LWBA

Im Jahr 2000 ist das Statut des LWBA in Kraft getreten, welches die Aufgaben und die Organisation sowie die Schnittstellen des LWBA zu anderen Dienststellen, insbesondere zum Amt der Vorarlberger Landesregierung verbindlich festlegt.

Gemäß § 1 Abs 1 dieses Statutes ist das LWBA zur Erfüllung von Aufgaben in den Bereichen

1. Siedlungswasserbau,
2. Landeskultureller Wasserbau,
3. Flussbau einschließlich der Bundeswasserbauverwaltung,
4. Verwaltung des öffentlichen Wassergutes,
5. Hydrographie und
6. Gewässeraufsicht

eingerrichtet.

Gemäß Abs 2 ist das LWBA eine dem Amt der Vorarlberger Landesregierung nachgeordnete Dienststelle.

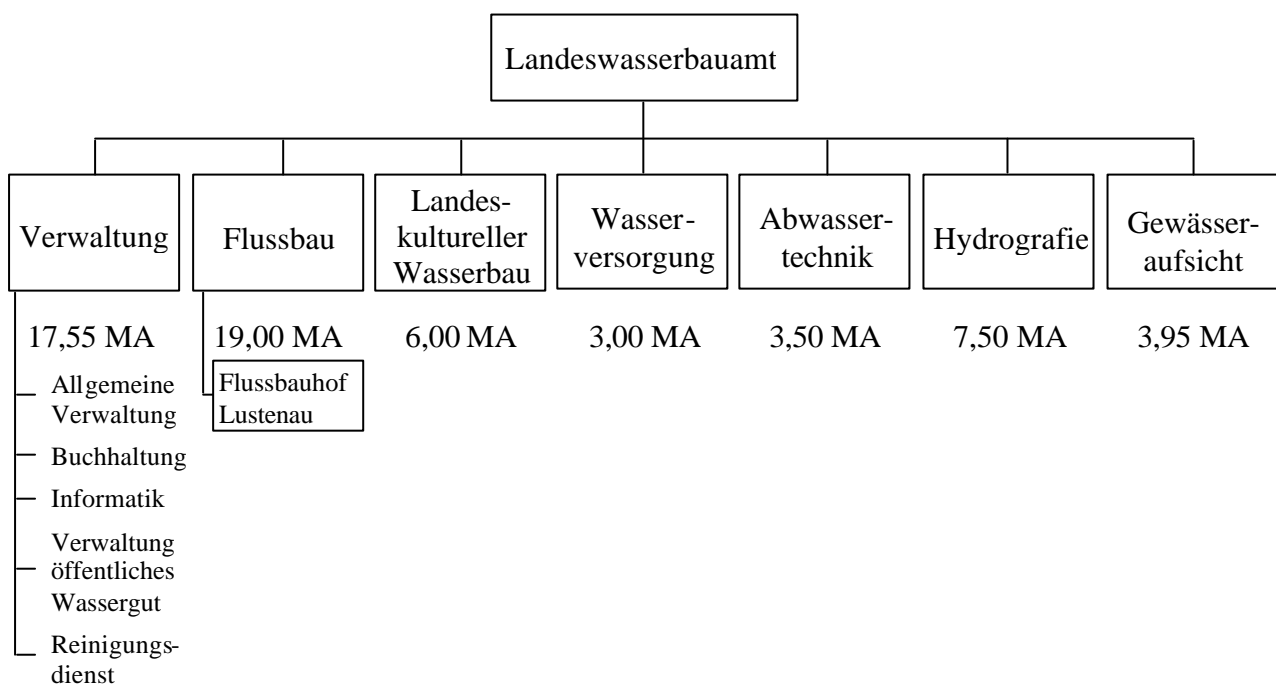
Organisation LWBA

Das LWBA hat im Jahr 2000 eine Geschäftseinteilung erstellt. Darin werden sieben Abteilungen definiert. Jeder Abteilung – mit Ausnahme der Verwaltung – sind Fachaufgaben, wie Gewässeraufsicht, Mitarbeit Wasserwirtschaftliche Planung, fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit oder Fachberatung, zugeordnet. Die Abteilungen Abwassertechnik, Flussbau, Landeskultureller Wasserbau und Wasserversorgung führen die technische Aufsicht über die Wassergenossenschaften und Wasserverbände durch. Die Abteilungen Abwassertechnik und Wasserversorgung wickeln die Förderverwaltung in ihrem jeweiligen Bereich ab.

Im Jahr 2003 sind im LWBA unter Berücksichtigung von zwei Lehrlingsstellen, einer Verwaltungspraktikantenstelle und 14 Angestellten in handwerklicher Verwendung insgesamt 62 Mitarbeiter mit 6.050 Stellenprozent beschäftigt.

Die Abteilung Verwaltung ist in die Bereiche Allgemeine Verwaltung, Buchhaltung, Informatik, Verwaltung öffentliches Wassergut und Reinigungsdienst gegliedert. Der Abteilung Flussbau ist der Flussbauhof Lustenau nachgeordnet.

Organigramm Landeswasserbauamt



Quelle: Landeswasserbauamt, Stand 19.02.2003

Aufgaben- und Kompetenzregelung

Im Mai 2001 hat der Vorstand der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) unter dem Betreff „Schnittstellen zwischen der Abteilung Wasserwirtschaft und dem LWBA“ eine Amtsverfügung erlassen.

Diese Amtsverfügung beinhaltet allgemeine Bestimmungen betreffend Schriftverkehr, verschiedene Vorbehalte gemäß der Vorbehaltsklausel des Statutes des LWBA und die teilweise Übertragung von Aufgaben der Wasserwirtschaftlichen Planung.

Nach § 2 Abs 3 des Statuts können sich in den gemäß § 2 Abs 1 übertragenen Angelegenheiten das zuständige Regierungsmitglied oder der Vorstand der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung in bestimmten Gruppen von Fällen oder in Einzelfällen die Erledigung, die Zustimmung zu oder die vorgängige Kenntnisnahme von Erledigungen vorbehalten. Derartige Vorbehalte bedürfen der Schriftlichkeit. Mit der Amtsverfügung hat die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) zahlreiche Vorbehalte erklärt.

So ist vor Eingabe der Budgetanträge zu den unter den § 2 Abs 1 lit a bis d und f des Statuts angeführten Aufgaben in die VBK das Einvernehmen mit dem Vorstand der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) herzustellen. Unterliegen die dem LWBA übertragenen Aufgaben nicht der kollegialen Beschlussfassung der Landesregierung, so sind sie vom Vorstand der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) genehmigen zu lassen, wenn die damit verbundenen Kosten den Betrag von netto €3.600 übersteigen.

Die Schnittstelle zwischen den beiden Organisationseinheiten ist in Teilbereichen mit unklaren Zuständigkeitsregelungen und unbestimmten rechts- und technischen Fachbegriffen belegt, wodurch ständig aufwendige Abstimmungen notwendig sind. Im Zuge der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof wurde daher gemeinsam mit der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und dem LWBA ein Funktionendiagramm erarbeitet.

Für die Erstellung des Funktionendiagramms wurden Kernaufgaben mit entsprechenden Subagenden definiert, die Förderprojekte wurden in einzelne Prozessschritte gegliedert. Zu den Kernaufgaben zählen beispielsweise Wasserwirtschaftliche Planung, Siedlungswasser- und Flussbau, Wildbach- und Lawinenverbauung, Gewässeraufsicht aber auch Information und Beratung der Landesregierung, Koordinationsagenden in wasserwirtschaftlichen Fragen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Zentrale Dienste.

Bis auf wenige Agenden wie beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit und Regierungsanträge bei Einzelprojekten konnte Einigung über die Zuordnung grundlegender Funktionen erzielt werden. Viele Agenden bedurften allerdings einer eingehenden gemeinsamen Analyse und Definition.

Auffallend ist beispielsweise, dass in der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung begrifflich vom Landwirtschaftlichen Wasserbau (Ent- und Bewässerungen), hingegen im Statut vom Landeskulturellen Wasserbau gesprochen wird. Diese begriffliche Differenzierung ist nicht nachvollziehbar.

Teilweise finden sich auch unplausible Einzelbestimmungen, die in der formulierten Form nicht praktiziert werden können. So formuliert die Amtsverfügung der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) sinngemäß, dass der gesamte Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen über die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) zu erfolgen hat.

Bewertung

Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und das LWBA sind auf Grund der komplexen Materie der Wasserwirtschaft fachlich und personell stark verknüpft. Auch im Hinblick auf die durch die WRG-Novelle bedingten neuen Aufgaben und unter Beachtung der Finanz- und Ressourcenknappheit ist eine intensive Vernetzung in der Wasserwirtschaft notwendig.

Statut und Amtsverfügung orientieren sich an den vorherrschenden Organisationsprinzipien im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Diese sehen eine Trennung in rechtliche und fachliche Agenden sowie innerhalb der fachlichen Agenden in strategische und operative Aufgaben vor. Operative Aufgaben werden überwiegend nachgeordneten Dienststellen zugeordnet.

Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) sollte demnach alle strategischen Aufgaben der Wasserwirtschaft wie Wasserwirtschaftliche Planung, das LWBA die operativen Aufgaben wie Fluss- und Siedlungswasserbau erledigen. Bei der Erstellung des Funktionendiagramms wurde deutlich, dass eine Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben in der Wasserwirtschaft nicht praxisgerecht ist.

Die Aufgaben greifen zu stark ineinander und sind daher nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes den Organisationseinheiten nicht überschneidungsfrei zuzuordnen. Strategische Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) können ohne Ressourcen des LWBA nicht eigenständig erfüllt werden. Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) wickelt – das Grundprinzip durchbrechend – auch operative Aufgaben in der Förderungsabwicklung wie die Kollaudierung ab. Konsequenterweise müssten diese Aufgaben dem LWBA übertragen werden. Andererseits nimmt auch das LWBA strategische Aufgaben wie beispielsweise die Erstellung von Gewässerbetreuungskonzepten wahr, da es über das erforderliche Know-how und die notwendigen Informationen verfügt.

Der Versuch, die Aufgaben auf zwei Organisationseinheiten zu verteilen, ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sachlich nicht begründbar und stellt lediglich ein Verhandlungsergebnis dar.

Die Kompetenzen wurden zwar im Statut und in der Amtsverfügung geregelt, führen aber in der Praxis zu Doppelgleisigkeiten und zu einem unnötigen Ressourcenverbrauch. Unklare Regelungen hinsichtlich der Führungsverantwortung eines Abteilungsvorstandes gegenüber nachgeordneten Dienststellen führen zu Konflikten.

Der Landes-Rechnungshof erachtet die grundsätzliche Bereitschaft der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und des LWBA zur Neuorganisation als positiv. In einem nächsten Schritt ist geplant, dass sich beide Organisationseinheiten mit den Prozessen im Detail auseinandersetzen. Eine klare Zielvorgabe für diesen Prozess erachtet der Landes-Rechnungshof als unbedingt notwendig.

Der Landes-Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass auf Basis des Funktionendiagramms und bei einer sorgfältigen Prozessanalyse klar ersichtlich wird, dass die Aufgaben sachlich nicht getrennt, sondern gebündelt gehören. Dementsprechend ist eine organisatorische und räumliche Zusammenlegung sinnvoll, um die Kommunikation zu verbessern und die Kosten der Schnittstelle zu reduzieren. Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) wurde bereits aus dem Landhaus ausgesiedelt.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Wasserwirtschaft aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen grundlegend zu reorganisieren und die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) mit dem LWBA organisatorisch und räumlich zusammen zu legen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Organisation der Abteilung Wasserwirtschaft im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses und unter Einbindung eines externen Beraters neu zu definieren.

Stellungnahme

Die Kritik des Landes-Rechnungshofes zur Organisation wird zur Kenntnis genommen. Zur Analyse der Organisationsstrukturen wird ein Organisationsentwicklungsprojekt in Aussicht genommen. Ziel dieses Prozesses ist die Optimierung der Organisationsstrukturen und der Verwaltungsabläufe.

Wesentlich ist es dabei, die in den letzten Jahren stark veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen der Wasserwirtschaftsverwaltung und die daraus resultierende Aufgabenveränderung zu beachten. Die WRG-Novellen seit den 1990er Jahren mit der sukzessiven Stärkung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes und vor allem die WRG-Novelle 2003 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bedingen eine Ausweitung der hoheitlichen Verwaltungsaufgaben.

Im geplanten Organisationsentwicklungsprojekt wird auch geprüft werden, ob eine organisatorische und räumliche Zusammenlegung der Abteilung VIId und des Landeswasserbauamtes die beste oder sogar, wie der Landes-Rechnungshof ausführt, die einzig sinnvolle Lösung darstellt. Die Weiterführung des Landeswasserbauamtes als nachgeordnete Dienststelle kann nicht ausschließlich nach dem Grundsatz der Trennung strategisch – operativ, wie es in den Organisationsprinzipien der Landesverwaltung (Beschluss der Landesregierung vom 1.10.1996) vorgesehen ist, erfolgen. Vielmehr wird bei der Bestimmung der künftigen Organisation entsprechend der Bewertung des Landes-Rechnungshofes dem Ressourceneinsatz hohe Bedeutung beigemessen.

Dies bedeutet jedoch umgekehrt noch nicht, dass die Landesregierung ohne klar erkennbare Vorteile von den erwähnten Organisationsprinzipien für die Landesverwaltung abweichen bzw diese verändern wird. Beispielhaft ist zu erwähnen, dass die Zusammenlegung des Straßenbauamtes mit der Abteilung VIIb, die 1992 erfolgt ist, bisher noch nicht alle erwarteten Vorteile gebracht hat. Wichtig ist jedenfalls eine weitere Verbesserung des Wissensmanagements im Bereich der Wasserwirtschaft.

6.2. Schnittstellen in der Wasserwirtschaft

Die Wasserwirtschaft ist eine Querschnittsmaterie und tangiert viele Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung. Die Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft werden zunehmend koordiniert. Die Kooperation mit der Illwerke-Wassermanagement GmbH sollte verstärkt werden.

Situation

Wasserwirtschaft ist eine klassische Querschnittsmaterie und berührt daher viele Organisationseinheiten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Im Amt der Vorarlberger Landesregierung sind die Abteilungen Wasserwirtschaft (VIIId), Wirtschaftsrecht (VIb), das LWBA, das Umweltinstitut (UI) und die Bezirkshauptmannschaften im engeren Sinn sowie die Abteilungen Verkehrsrecht (Ib), Gesundheitsrecht (IVb), Sanitätsangelegenheiten (IVd), Umweltschutz (IVe), Landwirtschaft (Va), Abfallwirtschaft (VIe) und Raumplanung (VIIa) im weiteren Sinn in die Wasserwirtschaft involviert.

Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) hat eine Koordinationsgruppe Gewässerbetreuung installiert, der unter anderem die Landschaftsschutzanwaltschaft, die Vorarlberger Naturschau, die Abteilung Umweltschutz (IVe), die Agrarbezirksbehörde Bregenz, die Abteilung Landwirtschaft (Va), die Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa), das LWBA und das UI angehören. Diese Koordinationsgruppe behandelt periodisch wesentliche Themen und Projekte der Gewässerbetreuung. Eine Koordinationsgruppe Trinkwasser und Wasserressourcen wird zum Prüfungszeitpunkt eingerichtet.

Die umfassende Bearbeitung wasserrechtlicher Fragestellungen bedeutet vor allem in der Behörden- und Sachverständigenfunktion eine ständige Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationseinheiten.

Ein weiteres Beispiel für Schnittstellen im Bereich der Wasserwirtschaft ist die Hydrographie. Das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Hydrographiegesetz) stellt die Basis zur Erhebung des Wasserkreislaufes (quantitative Hydrographie) und der Wassergüte (qualitative Hydrographie) dar. Diese Aufgaben werden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrgenommen.

Mit § 3 Abs 1 Hydrographiegesetz sowie in der Hydrographieverordnung Vorarlberg 2000 wird der Umfang des gesamten Messstellennetzes im Bundesland Vorarlberg vom Bund festgelegt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Wassergüte ist zwischen dem LWBA und dem UI geteilt. Das LWBA erfasst die Grundwassergüte und das UI nimmt die Erhebung der Wassergüte der Fließgewässer und stehenden Gewässer in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht vor. Die beiden Messstellennetze werden durch die jeweiligen Dienststellen betrieben.

Das Messstellennetz des LWBA umfasst für quantitative Erhebungen der Oberflächengewässer 63, der Niederschläge 95 und des Grundwassers 360 Messstellen. Die Messungen vor Ort führen überwiegend Privatpersonen gegen Kostenersatz durch.

Die Erhebung der Grundwassergüte wird im Rahmen eines Bundes- und Landesprogramms durchgeführt. Im Einzelnen bestehen 55 Messstellen im Bereich von Altdeponien, 15 um Nitratuntersuchungen und 12 um Ammoniumuntersuchungen durchführen zu können.

Die Kosten für die Errichtung von neuen Messstellen werden vom Bund und jene für die Instandhaltung von Messstellen vom Land getragen. Die Kostenersätze für Privatpersonen sowie die Kosten für die Wassergüteuntersuchungen tragen zu zwei Dritteln der Bund und zu einem Drittel das Land.

Illwerke-
Wassermanagement
GmbH

Im März 2001 wurde die Illwerke-Wassermanagement GmbH als hundertprozentige Tochter der Vorarlberger Illwerke AG gegründet. Anlässlich der Gründung wurde die Illwerke-Wassermanagement GmbH vom Gesellschafter mit dem Generalauftrag „Langfristige Sicherstellung der Versorgung der Vorarlberger Bevölkerung mit Wasser bester Qualität und in ausreichender Menge“ ausgestattet.

Aus diesem Generalauftrag wurden vier Unternehmensziele als Grundlage für die operative Tätigkeit abgeleitet:

- Nutzbarmachen und Verwertung von vorhandenen Wasserressourcen
- Aufsuchen von zusätzlichen Wasservorkommen im Bundesland und Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der langfristigen Nutzbarkeit
- Bildung von Betriebsführungsgemeinschaften für Leitungswasserversorger zur Erreichung von wirtschaftlich erforderlichen Mindestgrößen
- Bildung von größeren regionalen Verbundsystemen und Aufbau von öffentlichen Notversorgungen

Die Gesellschaft besteht zum Prüfungszeitpunkt aus einem Geschäftsführer. Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und das LWBA sind um eine gute Zusammenarbeit mit der Illwerke-Wassermanagement GmbH bemüht. So ist beispielsweise der Vorstand der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) im Beirat der Illwerke-Wassermanagement GmbH vertreten.

Das Geschäftsziel „Nutzbarmachen und Verwertung von vorhandenen Wasserressourcen“ wird mit der Erschließung der quantitativ und qualitativ sehr attraktiven Stollenquelle Lorüns erstmals umgesetzt. Auch das zweite Unternehmensziel hinsichtlich Aufsuchen und langfristige Nutzung von Wasservorkommen wurde bereits mit zwei konkreten Projekten – Untersuchungen in den Gebieten Hinterer Bregenzerwald und Laternsertal – realisiert. Die Umsetzung der übrigen Unternehmensziele ist von potentiellen Kooperationspartnern wie beispielsweise Gemeinden, Gemeindeverbänden und Wassergenossenschaften abhängig.

Bewertung

Der Landes-Rechnungshof erachtet die Einrichtung der Koordinationsgruppen Gewässerbetreuung sowie Trinkwasser und Wasserressourcen als positiv. Der Landes-Rechnungshof regt an, die Koordination in wasserwirtschaftlichen Themen zu verstärken.

Eine intensive Kooperation zwischen der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und der Illwerke Wassermanagement GmbH erachtet der Landes-Rechnungshof als zweckmäßig. Eine forcierte Zusammenarbeit ist in Anbetracht der strategischen Zielsetzungen der Illwerke-Wassermanagement GmbH und daraus resultierender gleichgelagerter Aufgaben unbedingt notwendig. Auf die Einbindung der Gemeinden ist zu achten.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, den Einsatz von Koordinationsgruppen zu intensivieren, um weitere Themen wie beispielsweise Wasserwirtschaft und Raumplanung zu vernetzen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Zusammenarbeit mit der Illwerke-Wassermanagement GmbH zu verstärken.

Stellungnahme

Die laufende Sicherstellung der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit ist eine wichtige Aufgabe des WWPO. Auf Grund der Breite der wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind umfangreiche Kooperationsbeziehungen notwendig. Es besteht eine sehr gute Kooperationsbeziehung zu den berührten Fachdisziplinen und Organisationen im Land: Raumplanung, Naturschutz, Landwirtschaft, Limnologie, Fischerei, Umwelt- und Lebensmittelchemie, Wildbach- und Lawinenverbauung, Gemeindeverband, Umweltschutzanwaltschaft.

Die bereits eingerichteten Koordinationsgruppen Gewässerbetreuung – für die Bereiche Hochwasserschutz/Gewässerökologie – sowie Trinkwasser/Wasserversorgung sind für die erforderliche interdisziplinäre Bearbeitung der Fachthemen sehr wertvoll. In der Koordinationsgruppe Gewässerbetreuung ist die Abteilung Raumplanung durch einen Mitarbeiter vertreten. Die Einrichtung weiterer Koordinationsgruppen wird in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen und Dienststellen in Aussicht genommen.

Die Empfehlung des Landes-Rechnungshofes wird durch die regelmäßig stattfindenden Besprechungen mit dem Vertreter der Illwerke-Wassermanagement GmbH bereits umgesetzt. Dadurch ist die gegenseitige Information und die unmittelbare Bewertung der wasserwirtschaftlichen Relevanz der Aktivitäten der Illwerke-Wassermanagement GmbH sichergestellt.

Zusätzlich ist durch die Vertretung des Vorstandes der Abteilung Wasserwirtschaft im Beirat der Illwerke-Wassermanagement GmbH eine ausreichende Information über die konkrete Umsetzung der Unternehmensziele sichergestellt.

6.3. Steuerung und Kontrolle

Die Kosten- und Leistungsrechnung befindet sich im Aufbau. Die Budgetgenauigkeit einzelner Positionen sollte erhöht und das Berichtswesen zu einem umfassenden Führungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument ausgebaut werden. Der Rechenschaftsbericht sollte überarbeitet und die Zahlen mit jenen des Rechnungsabschlusses abgestimmt werden.

Situation

Die Rechnungsabschlüsse der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) sowie des LWBA aus den Jahren 1998 bis 2002 enthalten teilweise hohe Virements und Budgetabweichungen. Für den Bereich des LWBA stehen beispielsweise im Jahr 2002 budgetierte Ausgaben in der Höhe von €14,9 Mio abgerechnete Ausgaben von €16,3 Mio gegenüber. Einnahmenseitig sind für diesen Bereich in den Jahren 1998 bis 2002 jährlich Budgetabweichungen von sieben bis zwölf Prozent zu verzeichnen.

Einzelne Budgetpositionen wie beispielsweise die Beobachtung der Grundwassergüte weisen hohe Budgetabweichungen auf.

Die Voranschlagsstelle Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung wird seit dem Jahr 2002 von der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) bewirtschaftet. In den Jahren davor war das LWBA Bewirtschafteter. Während die Ausgaben für die Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung in den Jahren 1998 bis 2000 zwischen €273.000 und €320.000 lagen, wurden im Jahr 2001 rund €482.000 abgerechnet.

Im Bereich des Landesflussbauhofs wurden im Jahr 2001 für ein Mähboot Kosten in der Höhe von €43.000 veranschlagt. Angeschafft wurde ein Mähboot zum Preis von € 116.000. Das LWBA erklärt diese Überschreitung mit der ursprünglichen Annahme, das Boot in Eigenregie im Flussbauhof unter Veranschlagung lediglich der Materialkosten fertigen zu können. Aufgrund der hohen internen Auslastung war der Eigenbau nicht möglich und die Lieferung eines Mähbootes musste ausgeschrieben werden.

Kosten- und Leistungsrechnung

In der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) und im LWBA ist zum Zeitpunkt der Prüfung eine umfassende Kosten- und Leistungsrechnung im Aufbau. Dabei wurden Betriebsabrechnungsbögen erstellt, die zwischen Primär- und Sekundärkosten unterscheiden. Primärkosten werden durch die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) und das LWBA verursacht, Sekundärkosten sind den übrigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung zuzurechnen. Die Primärkosten sind unterteilt in Personal-, Material-, Energie-, und Fremdleistungskosten sowie kalkulatorische Kosten. Die Implementierung ist im LWBA weiter fortgeschritten als in der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId).

In einem weiteren Schritt wurden die Kernleistungen als Grundlage für die Definition von Kostenträgern erfasst. Für den Bereich Flussbau beispielsweise wurden die Leistungen Amtsgutachten, Gewässeraufsicht, Fachberatung, Bauleitung, Projektierung, Förderungsabwicklung, fachtechnische Unterstützung Öffentliches Wassergut und Systemleistungen definiert. Ein nächster wesentlicher Schritt wird die Einführung einer Zeiterfassung sein, die zumindest auf Halbstundenbasis eine Zuordnung des großen Personalkostenblockes auf die Kostenträger ermöglicht.

Berichte

Seit dem Jahr 2003 wurde eine Quartalsberichterstattung eingeführt. Diese enthält eine Budgetübersicht sowie detaillierte Auflistungen zu den Themenbereichen Wasserwirtschaftliche Planung, Schutzwasserbau und Revitalisierung, Abwasserbeseitigungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen sowie Wildbach- und Lawinenverbauung.

Für den Bereich Schutzwasserbau und Revitalisierung beispielsweise beinhaltet der Quartalsbericht eine Übersicht der größeren laufenden Bau- und Planungsprojekte, die mit Angaben zu Laufzeit, Gesamtkosten, Kostenanteil Land, Termin- und Kostenabweichung und dem Stand Bearbeitung belegt sind.

Der Rechenschaftsbericht der Vorarlberger Landesregierung an den Vorarlberger Landtag enthält unter dem Kapitel VIII Bauwesen und Raumplanung und im Anhang unter Information über die Besorgung von Bundesangelegenheiten durch Landesdienststellen Ausführungen über die Wasserwirtschaft. Die Darstellung im Rechenschaftsbericht beschränkt sich im Wesentlichen auf die Auflistung von Tätigkeiten und Projekten im Berichtsjahr. Vergleiche mit Vorjahren werden nur sehr begrenzt und mögliche Entwicklungen überhaupt nicht dargestellt.

Einzelne Kennzahlen des Rechenschaftsberichtes weichen von den entsprechenden Werten im Rechnungsabschluss ab. So stehen als Ausgaben für den Flussbauhof €644.000 im Rechnungsabschluss 2002 €635.500 im Rechenschaftsbericht 2002 gegenüber. Ebenso divergieren die Zahlen in diesem Berichtszeitraum für die Bereiche Wasserwirtschaftliche Planung und Hydrographie.

Im Jahresabschluss 2001 sind für die Wasserwirtschaftliche Planung Ausgaben in der Höhe von €482.500 ausgewiesen, während der Rechenschaftsbericht 2001 die Ausgaben mit € 259.600 beziffert. Für die Wildbachverbauung sind im selben Zeitraum laut Rechnungsabschluss €2,009 Mio, gemäß Rechenschaftsbericht allerdings € 1,954 Mio ausgegeben worden.

Überdies weist der Rechenschaftsbericht 2002 der Landesregierung zwei verschiedene Kennzahlen zur Betriebskostenförderung für Abwasserbeseitigungsanlagen aus. Während im Kapitel IV Finanzen unter Punkt 18 Betriebskostenförderung für Abwasserbeseitigungsanlagen für das Jahr 2002 ein Gesamtbetrag von €2,241 Mio angeführt ist, wird dieser Betrag im Kapitel VIII Raumplanung und Bauwesen unter Punkt 5.3 Abwasserbeseitigung mit €2,273 Mio beziffert.

Internes Kontrollsystem

Zusätzlich zu den im Zusammenhang mit Förderungen und Projekten weiter oben beschriebenen Kontrollschritten sind neben den teilweise auch vom Bund vorgeschriebenen Arbeitsabläufen im Rahmen der Förderungs- und Projektabwicklung weitere Elemente eines Internen Kontrollsystems vorhanden.

Die Zeiterfassung sowie die Terminverwaltung der Mitarbeiter erfolgen auf EDV-Basis. Die Aktenverwaltung erfolgt zentral, Aktenlauf und Akten- bzw Aufgabenzuteilung sind genau festgelegt. Alle eingehenden Schriftstücke werden digital erfasst, jederzeitige Übersicht über unerledigte Schriftstücke ist gegeben.

Die Buchhaltung des LWBA erfolgt auf Grundlage der ARZV und der BRZV unter Einsatz der VBK.

Bewertung

Die hohen Virements und Budgetabweichungen lassen sich weitgehend mit unvorhersehbaren Umwelteinflüssen wie beispielsweise Hochwasser begründen. In einzelnen Positionen sollte die Genauigkeit der Budgetierung verbessert werden.

Die Mehrausgaben für die Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung im Jahr 2001 wurden mit dem Abschluss von Sachkonten über größere Projekte wie Grundwasserhaushalt Alpenrhein und „Alpenrhein-Illspitz nachgewiesen.

Der Landes-Rechnungshof begrüßt die Einführung von Quartalsberichten. Die Aussagekraft könnte durch eine Beschreibung von Kosten- und Terminabweichungen noch verbessert werden. Hilfreich wäre auch eine Mehrjahresplanung auf Projektbasis.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollte der Rechenschaftsbericht sowohl Vergleiche mit den Vorjahren, als auch Planwerte enthalten. Dadurch wäre für den Landtag eine bessere Kostenverfolgung einzelner Projekte gegeben. Kennzahlen im Rechenschaftsbericht sollten mit jenen im Rechnungsabschluss übereinstimmen.

Der Landes-Rechnungshof bewertet die Implementierung und Weiterentwicklung der Kostenrechnung als positiv. Dadurch wird die Transparenz erhöht und das Kostenbewusstsein gestärkt. Positiver Nebeneffekt ist auch eine abteilungsinterne intensive Auseinandersetzung mit Geschäftsfeldern, Prozessen und Prioritäten.

Verstärkt werden sollte die Zeiterfassung als wesentliche Grundlage für eine Kostenrechnung im personalintensiven Dienstleistungssektor Verwaltung. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes sollte auch die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) auf Grund der engen Verzahnung mit dem LWBA stärker in den Prozess mit eingebunden werden.

Mit der Kosten- und Leistungsrechnung wird neben einem grundlegenden Führungs-, Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument eine Grundlage für ein Projektmanagement geschaffen, die auch eine aufwandsorientierte Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte ermöglicht und eine Entscheidungshilfe hinsichtlich der möglichen Auslagerung von Teilbereichen der Wasserwirtschaft bietet.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Budgetierung einzelner Positionen zu verbessern, die Kosten- und Leistungsrechnung konsequent weiterzuentwickeln und das Berichtswesen auszubauen.

Stellungnahme

Die Verbesserung der Inhalte des Rechenschaftsberichtes wird in Aussicht genommen. Bei den angeführten Zahlen im Rechenschaftsbericht handelt es sich um ausbezahlte Förderbeträge und nicht um „Kennzahlen“. Ziel des Rechenschaftsberichtes ist nicht die Darstellung von Planwerten, weshalb auch in Zukunft auf solche verzichtet wird. Die in Prüfbericht angesprochene Differenz ergibt sich auf Grund einer irrtümlich nicht berücksichtigten Nachzahlung an eine Gemeinde. In Zukunft wird darauf geachtet, dass die im jeweiligen Jahr tatsächlich ausbezahlte Gesamtsumme der Betriebskostenförderung angeführt wird.

Die Kritik an der Budgetgenauigkeit betrifft vor allem zwei Voranschlagsstellen des Flussbauhofes. Der Flussbauhof arbeitet hervorragend; vor allem ist die vorbildliche Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung aus eigener Initiative hervorzuheben. Die Geldwerte der genannten Voranschlagsstellen sind von externen Aufträgen abhängig. Infolge der guten Auftragslage waren im Prüfungszeitraum die tatsächlichen Umsätze höher als bei der Voranschlagserstellung angenommen. Der Budgetgenauigkeit sind auf Grund der von den Umwelteinflüssen (Witterung, Hochwasser) und externen Aufträgen abhängigen Positionen Grenzen gesetzt.

Der im Frühjahr 2003 eingeführte Quartalsbericht wird laufend verbessert. Die Anregungen des Landes-Rechnungshofes zur Verbesserung der Beschreibung der Kosten- und Terminabweichung wurden bereits berücksichtigt.

Eine Mehrjahresplanung erfolgt im Bereich Schutzwasserbau auf Grundlage der 5-Jahres-Bauprogramme. Im Bereich Abwasserentsorgung stellen die Bau- und Investitionsprogramme der Gemeinden die Grundlage für eine Langfristplanung dar.

Die Einbindung der Abteilung Wasserwirtschaft in den Prozess der Weiterentwicklung der Kostenrechnung ist sichergestellt. Das Projekt wird konsequent weiterverfolgt werden.

Bregenz, im Oktober 2003

Der Direktor

Dr Herbert Schmalhardt

Abkürzungsverzeichnis

AFRL	Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARZV	Allgemeine Regelung über den Zahlungsverkehr in der Landesverwaltung
BMLF	Bundesministerium für Land- und Fortstwirtschaft
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
BRZV	Besondere Regelung über den Zahlungsverkehr
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
idF	in der Fassung
IGKB	Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee
IRKA	Internationale Regierungskommission Alpenrhein
IRR	Internationale Rheinregulierung
LWBA	Landeswasserbauamt
RIWA-T	Technische Richtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung
RIWA-V	Verwaltungsrichtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung
UFG	Umweltförderungsgesetz
UI	Umweltinstitut
VBK	Voranschlag, Buchhaltung, Kostenrechnung
VOWIS	Vorarlberger Wasserinformationssystem
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WIS	Wasserinformationssystem
WRG	Wasserrechtsgesetz
WWPO	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan